COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
1002448173

Klosters Loccum in der
diöcese Osnabrück

943.05
M36

943.0s5 M36

Columbia College
in the City of New York

Library.

7046

Der Grundbesitz des Klosters Corvey

in der

Diöcese Osnabrück.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Rudolf Martiny.

aus Bad Liebenstein in Sachsen-Meiningen.

Marburg i. H.

1895.

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY N.Y.

Als Dissertation angenommen am 26. März 1895.

Digitized by Google

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY

Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diöcese Osnabrück.

Der Grundbesitz des Klosters Corvey im Sächsischen Nordlande.

Nachdem Karl der Große mit Waffengewalt den Sachsenstamm dem Christentum zugeführt hatte, galt es, mit aller Energie dahin zu wirken, der neuen Religion auch in den Herzen des unterworfenen Volkes Eingang zu verschaffen. Karl selbst hatte nach dem Muster der angelsächsischen Mission durch Errichtung von Missionszellen und Bistümern und durch strenge Unterordnung des Klerus unter die Bischöfe dieses Ziel zu erreichen gesucht. Doch hatte er auch die Kräfte des Mönchtums für seine Zwecke zu verwenden gedacht. Er hatte junge sächsische Edele fränkischen Klöstern übergeben, gewiß in der Absicht, daß sie die dort gewonnenen mönchischen Ideale später in ihrer Heimat verbreiten sollten. Zu der Begründung eines Klosters im Sachsenlande kam es indessen erst nach seinem Tode. Wala, der Abt des Klosters Corbie bei Amiens, stiftete es 815 zu Hethis im Sollingwalde. Dieser Ort war aber ungünstig gewählt, und die junge Pflanzstätte asketischer Frömmigkeit wollte nicht recht gedeihen. Um so schneller war ihr Aufschwung nach 822, nachdem sie von Kaiser Ludwig den Königshof Höxter

157952

JUN 3 1897 L 08 1/2

an der Weser erhalten hatte und dorthin verlegt war. Die nova Corbeja, Neu-Corvey, erhob sich bald zu dem centralen Kloster für den gesamten Sachsenstamm, und sein Patron, sanctus Vitus, galt als der Schutzheilige aller Sachsen. Die Macht dieses Klosters stieg so hoch, daß sein Abt zu den Fürsten des Reiches gezählt wurde und im Rate des Kaisers eine einflußreiche Persönlichkeit war.

Die Grundlage dieser fürstlichen Stellung war sein gewaltiger Grundbesitz, den ihm Fürsten und Privatleute wetteifernd vermacht hatten. Auf dem Grundbesitz basierte damals alle Macht. Die Bischöfe und Klöster, Herzöge und Grafen und ebenso der König waren in erster Linie Großgrundbesitzer. Das mobile Kapital hatte bis in die Kreuzzugszeit noch gar keine Bedeutung; erst dann erwuchsen einflußreiche Städte. Die Gewinnung von Land und von Leuten, die von dem Grundherrn darauf angesiedelt und vermöge dieser Abhängkeit geeignete Werkzeuge waren, um dessen Interessen zu vertreten, war dagegen der sichere Weg zur Erlangung von Ansehen und Einfluß.

Die fränkischen Herrscher, die in dem Corveyer Kloster eine Stütze ihrer Macht im Sachsenlande erblickten und seinen Einfluß zu heben sich bemühten, statteten es deshalb gerade mit Land aus. Und jeder Laie, der für sein Seelenheil fürchtete und von der Fürbitte der frommen Mönche eine Verkürzung der Qualen des Fegefeuers erhoffte, gab dafür gern Teile seines Besitzes, also Land, an das Kloster. So erwuchs durch eine große Zahl von Schenkungen an großen und kleinen Landgütern ein gewaltiger, durch ganz Sachsen zerstreuter Corveyscher Grundbesitz. Die Hauptmasse lag nahe bei dem Kloster; doch auch in Niedersachsen, Westfalen und Hessen, ja sogar in Würtemberg, befanden sich bedeutende Corveysche Besitzungen.

Ein wichtiger Teil des Klosterlandes lag aber auch in

dem entlegenen, von dürftigen Mooren und Haiden bedeckten, jetzt wenig bevölkerten Flachlande zwiſchen der mittleren Ems und Hunte, dem ſogenannten ſächſiſchen Nordlande, das damals zur Osnabrücker Diöceſe gehörte, jetzt die preußiſchen Kreiſe Aſchendorf, Meppen, Lingen, Hümmling, Berſenbrück und Diepholz und das ſüdliche Oldenburg begreift. Dort war Corvey der bedeutendſte Grundbeſitzer, und die Zuſtände auf ſeinen Beſitzungen gewähren das beſte Bild von den ländlichen Verhältniſſen des Nordlandes im Mittelalter. Dieſe Landſchaft iſt eine der abgeſchloſſenſten in Norddeutſchland und beſitzt darum mancherlei eigenartige Züge. Denn unzugängliche Moore umgürten und durchziehen es. Keine vielbegangene Handelsſtraße führte ihm neue Ideen und Einrichtungen zu. Seine Flüſſe ſind klein und wenig vom Verkehr benutzt. Noch heute iſt deshalb keine wichtige Stadt in dieſen Gegenden erwachſen. Auch für Ackerland iſt wenig Raum zwiſchen den Mooren und ſandigen Haiden, und dürftige Frucht entſprießt dieſen mageren Äckern. Trotz dieſer Hemmniſſe des Wohlſtandes und Verkehres zeigen die Zuſtände auf den dortigen Corveyſchen Beſitzungen wenig Eigenartiges. In allen wichtigeren Zügen gleichen ihre Verhältniſſe denen, die allgemein im Sachſenlande herrſchten.

Die Begründung des Corveyſchen Grundbeſitzes in dieſen Nordlandgegenden vollzog ſich im Weſentlichen ſchon in dem erſten Menſchenalter nach der Verlegung von Neu-Corvey auf den Königshof von Höxter (822). Schon in den erſten Jahren hiernach fühlten ſich auffallend viele angeſehene Männer dieſes Landes gedrungen, einen Teil ihres Beſitzes den gottſeligen Mönchen zu vermachen, um dafür deren Gebet für ihr und der Ihrigen Seelenheil zu erlangen.[1]) Es iſt

[1]) Die Schenkungen an das Kloſter Corvey bis 1037 wurden, ſoweit darüber nicht beſondere Urkunden ſich ausgeſtellt finden, notiert

ein deutlicher Beweis für den großen Eindruck, den dieſe Kloſtergründung überall bei dem Sachſenvolke hervorrief, daß ſogleich ſelbſt in dieſem entlegenen Landſtrich die beladenen Gewiſſen in der Fürbitte der Mönche einen Rettungsanker für die Ewigkeit erblickten. Und ebenſo drückt ſich hierin ſichtbar aus, wie ſchnell ſich die Herzen der Sachſen nach ihrer Unterwerfung durch den großen Frankenkaiſer dem neuen Glauben zuwandten, ſelbſt hier, wo die weiten Moore und Haiden ſichere Schlupfwinkel für die Verehrer der alten Götter darboten. Manche Leute ſchenkten dem Kloſter ihren ganzen Beſitz an einem Orte oder eine Hufe, andere Landſtücke von beſtimmter Größe von 70 Morgen (jugera) herab bis zu einem jurnale,[1]) und meiſt wurden zugleich die das Land bebauenden Hörigen vermacht. Auch Waldparzellen erhielt das Kloſter. So ſchnell indeſſen der Schenkungseifer aufgeflammt war, ſo bald trat auch der Rückſchlag ein. In den erſten Jahren nach 822 erhielt Corvey verhältnismäßig

---

auf einer Rolle, deren Original leider verloren iſt, von der aber eine im Jahre 1479 von dem Mönche Johannes genommene Abſchrift ſich erhalten hat. Druck von Wigand: Traditiones Corbejenses, Leipzig 1843 (künftig zu citieren trad. Corb.). Die auf unſere Gegenden bezüglichen Schenkungen auch im Osnabrücker Urkundenbuch Nr. 8—12, 19—29, 61—71, 136. Die Reihenfolge und Chronologie der Schenkungen wurde feſtgeſtellt von H. Dürre, Programm des Gymnaſiums zu Holzminden 1877 und Zeitſchrift für Weſtfalen, Band 36 und 41.

[1]) Mit Lamprecht Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter I, S. 345 das jugerum (Morgen) und jurnale (Tagwerk) für identiſch zu halten, iſt wenigſtens für unſer Gebiet nicht möglich; unſere Quellen unterſcheiden deutlich dieſe Begriffe. Inama-Sternegg Deutſche Wirthſchaftsgeſchichte I. S. 526, nimmt das jurnale für ein halbes jugerum an, während nach Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte, 2. Aufl., S. 210, Anm. 13, das jugerum umgekehrt in der Regel nur ein halbes jurnale bedeutet. Wigand, Die Dienſte (Hamm 1826), S. 23, will darin Wieſengrundſtücke ſehen.

die zahlreichsten Gaben; dann nahm die Zahl der Schenkungen langsam, aber stetig ab. Während aus den 14 ersten Jahren des Bestehens unseres Klosters schon 5 Schenkungen aus dem Nordlande bekannt sind, finden sich aus den folgenden 55 Jahren, 836—891, nur 11 und aus den 146 Jahren 891—1037 auch nur 11 Schenkungen.

Diese Schenkungen von Privaten hätten dem Kloster indessen keinen großen Grundbesitz eingebracht. Durch sie erhielt es nur eine geringe Zahl über das ganze Nordland zerstreuter Bauerngüter. Der spätere ausgedehnte Besitz scheint durch zwei königliche Schenkungen begründet zu sein, nämlich durch die der Missionszellen Meppen[1]) und Visbeck[2]) (834 und 855), also schon bald nach der Errichtung des Corveyer Klosters. Daß die nachmaligen Corveyschen Güter vordem zu Meppen und Visbeck gehörten und mit diesen an das Kloster übertragen wurden, ist allerdings nirgends ausdrücklich gesagt; doch mancherlei Anzeichen sprechen dafür. Diese Missionszellen waren wohl schon von Karl dem Großen zu dem Zwecke begründet worden, um das Christentum in jenen Gegenden auszubreiten, und die dortigen Mönche haben offenbar das Beste dazu gethan, ihm Eingang zu verschaffen. Daß diese Wirksamkeit ihnen mancherlei Landbesitz eintrug — sie erhielten dadurch offenbar auch die Zehnteneinkünfte aus fast dieser ganzen Gegend[3]) — ist für gewiß anzunehmen, und für Visbeck ist Grundbesitz im Lerigau, Hasegau und Fenkigau schon aus dem

---

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Nr. 17, Mühlbacher Regesta imperii I. Nr. 906. Wilmans Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Nr. 16.

[2]) Osnabr. U.-B. 37, Mühlbacher Reg. imp. I 1371, Wilmans K.-U. I, 30.

[3]) Osnbr. U.-B. Einleitung S. XI.

Jahr 819 urkundlich bezeugt.[1]) Daß sie beide über eine Menge von Landgütern verfügt haben müssen, ist überdies aus den Urkunden ersichtlich, durch die sie dem Corveyer Kloster übertragen wurden. Diese verraten deutlich, daß diese Schenkungen eine gewaltige finanzielle Kräftigung Corveys bedeuten; und daß dieser Machtzuwachs eben in Landerwerb besteht, ersieht man aus der Anwendung der für Landbesitz üblichen Formel: cellulam . . . . cum omnibus rebus . . . id est basilicis, domibus ceterisque aedificiis, terris, pratis, silvis, campis, aquis aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus et immobilibus, mancipiis diversi sexus et aetatis . . .

Die Missionszelle Visbeck hatte schon 819 für ihre Besitzungen Immunität erhalten, und sie wurde ihr 855 zugleich mit ihrer Überweisung an Corvey bestätigt und auch auf ihre künftigen Erwerbungen ausgedehnt, sodaß die auf ihren Besitzungen ansässigen Leute von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert und allein dem Kloster unterstellt waren.[2]) Die Missionszelle Meppen erhielt 946 dieses Vorrecht nur für die beiden Bauerschaften Meppen.[3])

So war schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts der große Corveysche Grundbesitz im Nordlande entstanden. Doch wie er im 9. und 10. Jahrhundert beschaffen war, aus was für Landgütern er sich zusammensetzte und in welchen Verhältnissen die darauf angesiedelten Menschen lebten, darüber giebt uns keine Quelle Auskunft. Es liegt daher über der Corveyschen Gutswirtschaft des Nordlandes in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens ein tiefes Dunkel, bis endlich im

[1]) Immunitätsprivileg für Visbeck, Osnabr. U.-B. 7, Mühlbacher Reg. imp. I, 681, Wilmans K.-U. 5.

[2]) Osnabr. U.-B. 7, 37, Mühlbacher Reg. imp. I, 681, 1371, Wilmans K.-U. I, 5, 30.

[3]) Osnabr. U.-B. 89, Sickel Mon. Germ. DD. Otto I 77.

11. Jahrhundert ein sorgfältig abgefaßtes Heberegister Licht darauf wirft und hierdurch das 11. Jahrhundert die Zeit wird, deren Einrichtungen auf den Klostergütern am besten zu erkennen ist. Denn dieses Verzeichnis der Corveyschen Gutseinkünfte ist das einzige, welches sämtliche Klosterhöfe des Nordlandes einzeln aufführt und die Größe der vom Kloster selbst durch Leibeigene bewirtschafteten Güter, der Salhöfe, und teilweise auch die der zinspflichtigen Bauern vermerkt. Aus den *späteren* Heberegistern, zweien aus dem Ausgang des 12.[1]) und zweien aus dem 14. Jahrhundert,[2]) erfährt man allein die Einkünfte des Abtes und des Probstes, nichts jedoch über die der übrigen Mönche oder die Besitzungen, aus denen diese flossen. Überdies werden hierin die Klostergüter, die dem Abt und Probst zu steuern hatten, nicht einzeln angegeben, sondern nur die Curien, jene größeren Wirtschaftsgemeinschaften, die seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Salgüter mit den umliegenden Bauernhöfen zusammenfaßten. Die Größe der Klostergüter endlich, die uns allein einen Begriff von deren Bewirtschaftung und von den Lebensverhältnissen der darauf wohnenden Menschen zu geben vermag, wird in keinem der späteren Heberegister genannt. Allein für das 11. Jahrhundert kann man also die Größe des gesamten Corveyschen Besitzes im Nordlande, den Umfang der einzelnen Güter, ihre Lage und

---

[1]) Ein Abtsregister, gedruckt in Kindlingers Münsterischen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, Bd. II, Münster 1790, Urkundenbeilage S. 221 ff., soweit auf das Nordland bezüglich auch im Osnabr. U.-B. 379 und ein Probstregister, gedruckt in Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. II, Hamm 1827, S. 136 ff., die Nordland-Besitzungen auch in Osnabr. U.-B. 418.

[2]) Zwei Probstregister, eins in Msc. I, A. 134, S. 287 ff. des Staatsarchives Münster, das andere ebenda S. 284 ff.

Gruppierung um lokale Centren erkennen und fernerhin die Vermögenslage und die damit eng verknüpfte Lebensstellung der Klosterleute sowie das Maß ihrer Belastung mit Abgaben. Für die späteren Zeiten vermag man nur in Anlehnung an die Zustände des 11. Jahrhunderts mehr oder weniger verläßliche Vermutungen über alle diese Verhältnisse aufzustellen. In den folgenden Ausführungen soll infolgedessen der Corveysche Grundbesitz so dargestellt werden, wie er nach dem Heberegister des 11. Jahrhunderts erscheint. Doch wird stets auf die Herausbildung dieser Verhältnisse in den vorhergehenden Zeiten Rücksicht genommen und ebenso sollen Ausblicke auf ihre Weiterentwicklung in der Folgezeit gethan werden. Gänzlich umgestaltet hat sich in den nächsten Jahrhunderten nach 1100 nur die allgemeine Organisation besonders dadurch, daß sich über den Zinsbauern eine lokale Zwischengewalt zwischen Bauern und Kloster, die der Meier, erhob und allmählich die Klostergüter an sich brachte. Diese Entwickelung, welche die Herrschaft über die Klosterbesitzungen in ganz neue Hände brachte, soll späterhin in einem besonderen Abschnitt betrachtet werden.

Der Corveysche Nordlandbesitz im 11. Jahrhundert.

Die Zustände auf den Gütern des Corveyer Klosters im 11. Jahrhundert sind in erster Linie aus dem schon erwähnten Heberegister zu ersehen. Seine Urschrift ist zwar nur zum Teil erhalten, die übrigen Partien aber erkennt man aus einer im Jahre 1479 genommenen Abschrift.[1]) Daher

[1]) Gedruckt von Wigand in seinem Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (künftig citiert: Wigand, Arch.) I 2, S. 8 ff. und I 3, S. 43 ff., der auf den Osnabrücker Sprengel bezügliche Teil in Osnabr. U.-B. 116. Die Paragrapheneinteilung, nach der hier citiert werden soll, ist die Wigands, die auch im Osnabrücker Urkundenbuch gegeben ist.

iſt dieſe wichtigſte Quelle mangelhaft überliefert. In §. 24 ſcheint ein Blatt zu fehlen, in §§. 24, 25, 29 ſind Lücken, im Urtext war mancherlei nicht leſerlich, der Abſchreiber des 15. Jahrhunderts hat Onidun ſtatt Gnidun verleſen und geſteht einmal nicht zu wiſſen, ob Hornun oder Bornun zu leſen ſei. Dabei iſt dieſes Regiſter offenbar nicht vollſtändig. Es beginnt mit item und hört mitten im Satze auf. Gerade die wichtigen Beſitzungen um Corvey ſelbſt fehlen in dem erhaltenen Text dieſes Regiſters; dieſer Teil deſſelben iſt alſo gewiß verloren. Auch die Kloſtergüter des Nordlandes ſind infolge der großen Lücke eines ganzen Blattes (§. 24) offenbar längſt nicht vollſtändig aufgeführt. Nachdem ferner mit §. 38 die nordländiſchen Beſitzungen abgeſchloſſen ſind, erſcheinen plötzlich mitten zwiſchen in anderen Gegenden liegenden Landgütern Einkünfte aus den Hümmlingsdörfern Walde, Sögel und Wiſte. Wer will ſagen, ob nicht auch in den verlorenen Teilen dieſes Regiſters gleichfalls vereinzelt Höfe des Nordlandes aufgeführt waren. Jedenfalls muß man ſich hüten, aus einem Schweigen dieſes Regiſters ſogleich auf ein Nichtſein ſchließen zu wollen.

Der größte Teil aller im Regiſter des 11. Jahrhunderts aufgeführten Beſitzungen liegt im Nordlande und ergiebt zuſammen einen recht ſtattlichen Grundbeſitz, 1043 Morgen Salland und vielleicht 4000 Morgen an 316 Bauern ausgegebenes Zinsland.[1]) Da aber ein bedeutender Teil des auf das Nordland bezüglichen Abſchnittes in dem Heberegiſter fehlt, ſo muß der Kloſterbeſitz in dieſem Landes-

[1]) Die 57 Höfe der §§. 11—15, in denen allein bei den Zinsgütern die Größe ihres Ackers angegeben iſt, haben zuſammen 746 Morgen Ackerland, jeder Hof alſo durchſchnittlich 13 Morgen. Nimmt man bei den Höfen der übrigen Gegenden die gleiche durchſchnittliche Größe ihres Ackerlandes an, ſo ergiebt die geſamte Ackermenge der 316 Zinsgüter 4108 Morgen. Nun zahlen aber die

teil noch größer gewesen sein. Diese Menge vom Corveyer Kloster abhängigen Landes besteht aber nicht in geschlossenen Großgrundbesitz-Massen, sondern verteilt sich auf nicht weniger als 136 Ortschaften, und die gleiche Streulage des Klostergutes kann man noch im 14. Jahrhundert erkennen. In vielen Bauerschaften ist dem Kloster nur ein Hof mit 10—20 Morgen Acker zinspflichtig. An einigen Orten aber hat es im 11. Jahrhundert und offenbar auch später größere Komplexe (20—240 Morgen) auf seine eigene Rechnung bewirthschafteten Sallandes. Den größten Besitz hat es in Bisbeck, nämlich 240 Morgen Salland und 19 abgabenpflichtige Bauernhöfe.

Die meisten dieser Besitzungen des 11. Jahrhunderts wird Corvey schon seit dem 9. Jahrhundert innegehabt und auch späterhin noch behauptet haben. Trotzdem kann das nicht für jeden Einzelfall gelten. Manches wird erst kurz vor jener Zeit durch Schenkung und Kauf erworben, anderes durch Verkauf und Beraubung verloren sein. Auch der Vergleich zwischen den Traditionen und dem Heberegister läßt das erkennen. Häufig ist dem Kloster nach Ausweis der Traditionen an Orten Land geschenkt, wo es nach dem Register keins besitzt. Für Löningen, wo nachweislich das Kloster in späterer Zeit Land hatte, und vielleicht auch bei anderen Orten kann man den Grund in der Lückenhaftigkeit des großen Registers suchen. Aber darf man dasselbe bei allen 14 Orten thun, wo dem Kloster früher Land geschenkt ist, es im 11. Jahrhundert aber nach dem Register keines mehr besitzt? Von den 29 Orten, an

---

Bauern der §§. 11—15 durchschnittlich 11 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer, während im allgemeinen der Durchschnitt 9 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer beträgt, sodaß der wirkliche Gesamtumfang des Zinslandes vermutlich geringer ist, als die verrechneten 4100 Morgen.

denen es Land erhalten hatte, hat das Kloſter dem Heberegiſter zufolge nur an 15 Orten Beſitz. Doch dieſes Verhältnis giebt gewiß ein übertriebenes Bild von der Häufigkeit der Beſitzwechſels. Manches dieſer von Privatleuten geſchenkten Güter wird noch in den Lücken des Heberegiſters geſtanden haben. Und wenn fünfen von den 13 Salgütern des 11. Jahrhunderts um 1200 keine Curien entſprechen, ſo beſagt dieſes auch nicht viel, da wir für dieſe Zeit nur die Güter kennen, aus denen der Abt und der Probſt ihr Einkommen erhielten. Eins der Salgüter, die in dem Regiſter des 11. Jahrhunderts, aber nicht in denen des ausgehenden 12. Jahrhunderts vorkommen, das in Haſelünne, wird zu Anfang des 12. Jahrhunderts als Lehen des Vogtes, des Grafen Otto von Zütfen, bezeichnet.[1]) So wird Vergabung zu Lehen öfter für das Kloſter die Urſache des Verluſtes an ſeinem Beſitz geweſen ſein, aber auch Verkauf,[2]) Vertauſchung[3]) oder gewaltſame Beraubung. Urſachen der Neugewinnung von Land waren vor allem Schenkungen, die auch im ſpäteren Mittelalter nie ganz aufhörten,[4]) ferner Kauf[5]) und Tauſch.

Trotz alledem wird im allgemeinen der Beſitzſtand wohl dauernd der gleiche geblieben ſein. Die meiſten im Verzeichniſſe des 11. Jahrhunderts genannten Güter waren gewiß auch in früherer und ſpäterer Zeit Kloſterland, und das Bild, welches die räumliche Gruppierung der Corveyſchen Beſitzungen im 11. Jahrhundert darbietet, wird auch für die nächſten Jahrhunderte im allgemeinen gelten können. Dem Heberegiſter zu-

---

[1]) Osnabr. U.-B. 226.

[2]) Weſtfäliſches Urkundenbuch IV 3, Nr. 443, 467, 471, 505, 508.

[3]) Wilmans K.-U. Nr. 101, 271.

[4]) Vergl. Kindlinger Münſteriſche Beiträge II, S. 107 f.

[5]) Kindlinger M. B. II, S. 108 f.

folge lagen damals die Klostergüter in zwei scharf gesonderten Gruppen. Die kleinere war im Lerigau, wo 87 der dortigen, zwischen Haide, Weideland und Moor zerstreuten Hofstellen unserem Kloster gehörten. Die Mittelpunkte je dieser einzelnen Hofstellen sind Visbeck, Elmelage und Barnstorf, wo das Kloster selbstbewirtschaftete Sallandbesitzungen hat und wohin die Zehnten aus der Umgegend eingesammelt werden. Die Lage dieser Besitzungen rings um Visbeck, seine Bedeutung als Centralpunkt, der ausgedehnte Eigenbesitz und die besonders große Zahl höriger Bauernhöfe an diesem Ort, alles dieses deutet darauf hin, daß die Besitzungen im Lerigau einst der Missionszelle Visbeck gehörten und mit dieser an Corvey übergegangen sind. Im 12. Jahrhundert hat offenbar das Übergewicht von Visbeck im Lerigau aufgehört, seine weiten Salländereien scheinen in zwei Curien zerteilt zu sein, Visbeck und Varnhausen, und daneben bestehen noch die Curien Vesenbühren, Sudholz, Barnstorf und Gothel.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen von 819[1]) schreibt der Missionszelle Visbeck auch Besitzungen im Hasegau zu. Doch hier und ebenso im Varngau und Derseburg hat das Kloster dem Register des 11. Jahrhunderts zufolge fast nichts mehr inne. Im 12. Jahrhundert kommen dagegen im Hasegau drei Curien vor, Löningen, Bunnen und Crapendorf, und von diesen muß Löningen eine bedeutende Größe gehabt haben, da das Kloster im Jahr 1251 für seinen Verkauf 200 Mark erhielt.[2]) Es ist wahrscheinlich, daß Corvey auch im 11. Jahrhundert im Hasegau, wo schon sein Rechtsvorgänger Visbeck Grundbesitz hatte, mit vermutlich nicht unbedeutenden Besitzungen ausgestattet war. Ob diese aber allein aus zinspflichtigen Bauerngütern oder

[1]) Osnabr. Urk.-Buch Nr. 7. Mühlbacher Reg. imp. I, Nr. 681.
[2]) Westfäl. U.-B. IV 3, Nr. 467.

auch zum Teil aus Salland beſtanden, läßt ſich nicht einmal vermuten. Im Varngau ſcheint das Kloſter auch einigen Beſitz gehabt zu haben. Mitte des 12. Jahrhunderts wird eine Curie Bockern, im 14. Jahrhundert ein Lehnsgut Schnetlage genannt.

In dem dritten der Gaue, die nach der erwähnten Urkunde den Grundbeſitz der Miſſionszelle Visbeck enthielten, dem Venkigau, iſt das Corveyer Kloſter dagegen auch nach dem erhaltenen Teile des Heberegiſters reich begütert. Dort bildet das Salgut in Freren den Mittelpunkt von 10 in ſeiner an Haiden und Weideflächen reichen, auch nicht ganz waldarmen Umgegend zerſtreut gelegenen Zinsgütern. Im 12. Jahrhundert iſt hier außer in Freren auch in Thuine eine Curie.

Wenn dieſe Gruppe von Beſitzungen wahrſcheinlich mit der Miſſionszelle Visbeck an Corvey gekommen iſt, ſo hängt ſie doch räumlich eng zuſammen mit dem vermutlichen Miſſionsbezirk der Zelle Meppen, dem Emslande.

Die Beſitzungen im Venkigau und die im Emslande bilden nämlich zuſammen die zweite und größere Gruppe der Corveyſchen Nordlandgüter, die nach dem Heberegiſter des 11. Jahrhunderts, wie es heutzutage vorliegt, von der kleineren Hälfte im Lerigau durch eine breite Lücke geſchieden iſt, in Wahrheit aber wohl ſchon im 11. Jahrhundert und früher durch Beſitzungen im Haſegau mit ihr zuſammenhing. Von der Miſſionszelle Meppen ſtammen wahrſcheinlich die Corveyſchen Beſitzungen des größeren, nördlichen Teiles jener weſtlichen Hälfte, die Güter im armen und dünnbevölkerten Emslande, wo die Ortſchaften ſich bei den wenigen für Ackerbau günſtigen Stellen zu dorfartigen Anſiedelungen zuſammendrängen. Denn im Hümmling dehnt ſich rings um die Dörfer und ihr Ackerland weithin die Haide; an der unteren Haſe begrenzen ſie auf der einen Seite haidebe-

ſtandene Sandhügel, auf der anderen das feuchte, mit Wieſen bedeckte Schwemmland des Fluſſes, und an der Ems zwiſchen Meppen und Aſchendorf, dem Grenzort gegen Friesland, iſt zwiſchen den weiten Mooren und den Wieſenflächen am Fluſſe nur an wenigen höher gelegenen Stellen der Ackerbau lohnend. In dieſen Gegenden liegt faſt die Hälfte aller Corveyſchen Nordland-Beſitzungen, 114 Bauernhöfe und 336 Morgen Salland. Faſt in jedem der heute hier gelegenen Orte hat das Kloſter Höfe; die übrigen Grundbeſitzer dieſer Gegend müſſen neben ihm bedeutungslos geweſen ſein. Salgüter hat hier das Kloſter in Haren, Haſelünne, Lotten und Andrup. Sie alle aber überragt der Mittelpunkt dieſes Gebietes, das bald zum Flecken mit Marktgerechtigkeit erwachſene Meppen mit ſeiner Miſſionszelle und 200 Morgen ſelbſtbewirtſchafteten Sallandes, wohin auch faſt alle Zehnten dieſes Gebietes eingeliefert werden. Später trat Meppens Bedeutung als Mittelpunkt für den Corveyſchen Grundbeſitz zurück; die Zehnten hatte Corvey 1077 an den Osnabrücker Biſchof verloren, das Salland ſcheint zum Teil an die hier ſich bildende Stadt übergegangen und nur ein kleiner Teil dem Kloſter verblieben zu ſein. Die Curien des Emslandes im 12. Jahrhundert, Lathen, Meppen, Holte, Lotten, Andrup, Werlte, Sögel und Werpeloh, ſtehen etwa gleichwertig neben einander; nur Lathen und Lotten ſcheinen an Größe die andern überragt zu haben.

In dem ſüdlichen, bergigen Teil der Osnabrücker Diöceſe nennen die Heberegiſter des 11., 12. und 14. Jahrhunderts nur *einen* größeren Kloſterbeſitz, das Salland in Meesdorf im Graingau.

Daraus daß im 11. Jahrhundert im Emslande faſt ebenſo viele Orte genannt ſind, als heute dort beſtehen, kann man auf eine mit der heutigen faſt gleich ſtarke Beſiedelung ſchließen, während das übrige Deutſchland damals weit

dünner mit Ortſchaften beſetzt war, als heutzutage;[1]) und die gleiche Erſcheinung kann man für den Venkigau und Lerigau darthun, wenn man die Zehnten in dem Regiſter des 11. Jahrhunderts, das Werdener Heberegiſter aus dem 9. Jahrhundert und die Urkunden zugleich mit berückſichtigt. Die Ortſchaften werden ſich hier, wie in ganz Deutſchland vergrößert haben; aber Neubegründung von Ortſchaften, die anderweits eine ſo große Rolle ſpielt, kann hier nur ganz vereinzelt vorgekommen ſein. Das Nordland kann alſo damals nicht für eine ungünſtige und menſchenarme Gegend gegolten haben.

Dieſe frühzeitig verhältnismäßig ſtarke Beſiedelung des von Natur wenig begünſtigten Nordlandes erklärt ſich vielleicht ebenſo aus ſeiner Ebenheit, wie aus ſeiner Waldarmut, die hier naturbedingt, nicht erſt durch den Menſchen geſchaffen iſt. Ebenſo wurden im Thüringiſchen zuerſt die waldloſen Lößgegenden beſiedelt und zum Ackerbau verwendet, und heutzutage bereitet in Nordamerika die Gewinnung der beſſeren Steppengegenden für den Ackerbau weit geringere Schwierigkeiten, als die Lichtung des Waldes und ſeine Verwandlung in Ackerland. Denn waldloſes Land kann ſogleich durchpflügt und beſtellt werden, die Beſeitigung des Waldes macht den neuen Anſiedelern ſtets große Mühe. Daß waldloſes Land außerdem zur Viehweide, nur nicht zur Schweinemaſt, geeigneter iſt, als Waldland, leuchtet ein. Die Beſiedelung der überhaupt den Ackerbau lohnenden Strecken konnte daher in dem zumal im Norden faſt waldloſen Nordlande weit leichter vor ſich gehen, als in dem übrigen, an ſich fruchtbareren waldbedeckten Deutſchland. Am längſten ſind darum die Waldgebirge menſchenarm geblieben.

[1]) Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter I, S. 161 ff.

Auch eine Auffälligkeit in den damaligen Produkten des Nordlandes, wie sie sich wenigstens betreffs der Erzeugnisse der Bauerngüter am besten im Heberegister des 11. Jahrhunderts darstellen, erklärt sich wahrscheinlich aus der auf der Waldarmut beruhenden verhältnißmäßig dichten Bevölkerung des Nordlandes. Während zu dieser Zeit Hafer das Hauptgetreide Deutschlands war, Haferspeisen die wichtigste vegetabilische Nahrung ausmachten[1]) und die nicht dem Nordlande angehörigen Corveyschen Zinsbauern ganz überwiegend Hafer lieferten, wurde hier der weitaus seltnere und wertvollere Roggen gebaut. Nach dem Heberegister des 11. Jahrhunderts wurden von den Bauernhöfen des Nordlandes im Ganzen 2900 Scheffel (modii) Roggen und nur gegen 1200 Scheffel Hafer an das Kloster geliefert. Für dieses mußten daher die Nordlandbesitzungen besonderen Wert haben. Gerste wurde nur wenig gebaut (nur 260 Scheffel Gesamtabgabe), Weizen gar nicht. Für die letztere erst allmählich von Frankreich her in Deutschland eindringende Getreideart war der Boden des Nordlandes nicht fruchtbar genug.[2]) Auf den ausgedehnten Haideflächen weideten, wie heute zumeist Schafe; Schweine, die in den Waldgegenden nächst Schafen zumeist genannt werden, kommen hier nur ganz wenig vor. Es fehlt in diesen Gegenden die für ihre Ernährung besonders wichtige Eichel- und Bucheckern-Mast.[3]) Wenn fast gar keine Rinder genannt werden, so entspricht dieses der damals allgemein in Deutschland auf den Bauerngütern noch geringen Rindviehhaltung. Häufiger ist

---

[1]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, S. 226. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 552 f.

[2]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 227. Lamprecht, D. W. I, S. 548 f., 551.

[3]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 246. Lamprecht, D. W. I, S. 520 f.

ſchon die Leiſtung von Rindsfellen. Der Bauer hielt regelmäßig ſo viel Rindvieh, als er zur Ackerbeſtellung und Düngung brauchte, und konnte daher wohl die Felle der geſchlachteten Tiere, aber keine lebenden Rinder dem Kloſter abgeben.[1]) Im ganzen wurden dem Kloſter 395 Schafe (mit Einſchluß der arietes und victimae)[2]), 15 Schweine, 4 Rinder und 53 Rindsfelle jährlich an das Kloſter geliefert. Die Wolle der vielen Schafe wurde von dem Bauer ſelbſt zu Tuchen[3]) verarbeitet, die eine häufige und für das Nordland charakteriſtiſche Abgabe bilden. Tuche waren ſpäter der wichtigſte Ausfuhrgegenſtand dieſer Gegenden. Der Haide entſtammt auch der häufig als Abgabe genannte Honig, den das Kloſter nur aus dieſen Gegenden erhielt.

Ob die Erträge des Sallandes die gleichen waren, wie die der Bauerngüter, iſt aus dem Heberegiſter nicht zu erſehen, weil es ſeine geſamten Erzeugniſſe nach Corvey lieferte und dieſe daher im Regiſter nicht beſonders verzeichnet wurden. Daß aber mancherlei Beſonderheiten vorlagen, darf man wohl aus den Abgaben der aus den Salländereien entſtandenen Curien des 12. Jahrhunderts ſchließen. Wie bei dieſen werden wohl auch bei den Salgütern die Erzeugniſſe mannigfaltiger geweſen ſein, als bei den Bauernhöfen. Ihre meiſten Abgaben entſprechen allerdings denen der Zinsbauern; daneben aber erſcheinen noch Lieferungen von Käſe, Butter, Gänſen, Hühnern, verſchiedenen Arten Fiſchen, Lein, Schalen und Bechern. Wichtig ſind davon die Produkte aus

---

[1]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 246.

[2]) §. 32 des Heberegiſters: victimam id est ovem. Es iſt ein einjähriges Tier.

[3]) In §. 31 werden offenbar als Ausnahme linei panni erwähnt. Daß panni aus Wolle gefertigt wurden, erſieht man aus traditiones Corbejenses §. 212.

Kuhmilch: Butter und Käſe. Man erſieht daraus, daß auf den Curien mehr Rinder gehalten wurden, der Culturfortſchritt der ſtärkeren Rindviehhaltung ſich alſo zuerſt auf den größeren Gütern durchſetzte. Mindeſtens ſeit dem 11. Jahrhundert ſcheint auf Salgütern Rindvieh gezüchtet worden zu ſein. Denn in den armenta, die für den Abt auf vier beſonderen Viehhöfen gehalten wurden (§. 22), darf man Großvieh, Rinder und Pferde erblicken, da das Kloſter ſeinen Bedarf hieran nicht durch Bauernabgaben erhielt.[1])

Der bedeutendſte materielle Fortſchritt, den die Landgüter des Nordlandes in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert machten, lag darin, daß nun die Geldwirtſchaft auch hier allmählich ihren Einzug hielt. Man erſieht das daraus, daß die Abgaben mehr und mehr in Geld ſtatt in Naturalien geliefert wurden. Im 11. Jahrhundert wurde nur von 8 Bauern Geld gezahlt und auch von dieſen nur ganz geringe Beträge, meiſt je 8 Denare. Im 12. Jahrhundert zahlten die Bauern wahrſcheinlich auch nicht viel mehr Geld, die ritterlichen Inhaber der Curien jedoch ſchon 4173 Denare, und im 14. Jahrhundert wurde von den Bauernhöfen ebenſo wie von den Curien faſt allein Geld als Abgabe geliefert. Wie die Verwandlung der Naturalabgaben in Geldgaben vor ſich ging, erkennt man aus den Taxierungen der Naturallieferungen im Heberegiſter des 11. Jahrhunderts. Teils wird da der Wert des zu liefernden Stückes durch ſeine erforderlichen Eigenſchaften bezeichnet, ſo pannum lineum in latitudine III cubitorum, in longitudine vero XVI habentem, teils aber ſchon durch ſeinen Geldwert: pannum unius sicli, pannum lineum VI denariorum. Es wird in ſolchen Fällen dem Zinsbauer freigeſtanden haben, ob er

[1]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 244—246. Dgl. I, 421. Lamprecht, D. W. I, S. 534 ff.

Geld oder Naturalien liefern wollte, und wenn er längere Zeit die Zahlung von Geld vorzog, so wurde seine Leistung zur Geldabgabe.

Schon oben wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Corveyschen Besitzungen im Nordlande ebenso, wie alle die Grundbesitzmassen der deutschen Großen, auf zwei ganz verschiedene Arten bewirtschaftet wurden, teils auf Rechnung des Klosters durch Leibeigene, teils als Besitz von Hörigen, die ihrem Grundherrn dafür zu Abgaben, Frohndiensten und anderen Leistungen verpflichtet waren. Das an Zinsbauern ausgethane Land herrscht hier entschieden vor; es umfaßt mehr als drei Viertel alles Corveyschen Besitzes im Nordlande.[1]) Welchen Klassen von Hörigen diese Zinsbauern angehören, ist allerdings aus dem großen Heberegister des 11. Jahrhunderts nicht zu ersehen. Doch kann man darüber nicht zweifelhaft sein. Denn sowohl die Schenkungen, die bis zum Jahr 1037 reichen, wie später die Heberegister des

[1]) Es scheint auf den ersten Blick nicht leicht, die Abgaben der Zinsbauern von den Zehntenabgaben in dem Heberegister des 11. Jahrhunderts genau und immer zu unterscheiden. Denn nur in §§. 11—15 sind Grundstücke erwähnt, auf denen die Abgaben lasten. Im übrigen erscheinen die Abgaben als persönliche Pflicht bestimmter Leute, man könnte sie also für ganz andere Leistungen, als für Grundzinse ansehen. Doch bei näherem Zusehen erkennt man leicht, daß sich die Zehntenabgaben auch äußerlich deutlich von den übrigen Abgaben unterscheiden und daß diese letzteren nur Grundzinse sein können. Die Zehnten werden meist ausdrücklich als solche erwähnt; fast nie fehlt das Wort decima. Da ferner die Zehnten die Pflicht aller Zugehörigen bestimmter Kirchspiele sind, so wird bei ihnen nur der zehntpflichtige Ort, nicht die einzelne zehntpflichtige Person erwähnt und charakteristisch ist der Unterschied, daß der Name eines Ortes, aus dem die Zehnten für das Kloster abgeholt werden, mit der Präposition de eingeleitet wird, der eines Ortes, in dem ein bestimmter Mann Klostergut inne hat, mit in. Auch wo der Zehnten mitten zwischen sonstigen Abgaben vereinzelt steht, dokumentiert er

ausgehenden 12. und 14. Jahrhunderts geben darüber Auskunft, sodaß man die Entwicklung der Rechtslage der Corveyschen Hörigen vom 9. bis 14. Jahrhundert einigermaßen verfolgen kann.

Im 9. Jahrhundert[1]) erkennt man in den Traditionen die Unterscheidung der Hörigen in vielerlei Klassen, litos, servos, colonos, mancipia und servos. Freie werden nur einmal erwähnt, und nicht sie selbst, sondern ihre Besitzungen werden verschenkt: duorum liberorum possessiones (§. 320); sie werden sich zugleich selbst in die Abhängigkeit des Klosters begeben haben. Mit dem Ausdruck homines oder homines manentes werden alle Klassen der Hörigen zusammengefaßt. Sie alle sind mit dem Boden, den sie bestellen, fest verwachsen und können nur mit ihm verschenkt werden, was sich in solchen Bezeichnungen ausspricht, wie: III villae . . . et sunt ibi manentes homines tam liti quam etiam servi XVIII (§. 248) oder latum cum sua familia et possessione (§. 351) oder in den häufigen Ausdrücken mansum cum mancipiis, mansum cum familia. Coloni werden nur einmal erwähnt und nicht so, daß man ihr Wesen daraus erkennen kann, und ebenso wenig ist aus der seltenen Nennung der servi ihr Unterschied von den Mancipien zu ersehen.[2]) Die liti unterscheiden sich deutlich von den

---

sich durch die angegebenen Merkmale stets als solcher. Die übrigen Abgaben sind aber sicher Zinsen von dem an Bauern ausgethanen Klostergut. Denn es wäre höchst sonderbar, wenn in einem Heberegister fast keine Grundzinse vorkämen, da wir doch aus früherer und späterer Zeit wissen, daß das Kloster grundhörige Bauern hat, zumal aber, da in §§. 11—15 solche Hörige genannt sind, die ganz in der gleichen Form aufgeführt werden, wie diese Abgaben.

[1]) Trad. Corb. §§. 224—486.

[2]) Den Unterschied den Inama-Sternegg, D. W. I, S. 60, zwischen servus und mancipium macht, indem er eine von Waitz in der

mancipia und servi. Sie haben ſtets eine, mehrere oder wenigſtens eine halbe Hufe, die ſie alſo offenbar auch beſitzen, während die Mancipien teils zu Hufen oder Hufenteilen gehören, teils in geringer Zahl zu ausgedehnten Beſitzungen, teils aber im Gegenteil zu ganz kleinen Landſtücken bis zu einem jurnale herab, alſo wohl nur teilweiſe Beſitz an dem von ihnen beſtellten Lande haben. Zudem gehört zu der Hufe der Lite mitſamt ſeiner Familie, die offenbar Erbrecht am mansus hat, was ſich darin ausſpricht, daß ſeine Angehörigen ſtets mit der allgemeinen Bezeichnung familia aufgeführt werden: latum cum familia et possessiones, quam ipse ibi habet (§. 351) oder mansum I cum familia Halecmar lati (§. 353). Die Gattin und die Kinder der Mancipien werden dagegen ſtets namentlich aufgeführt, ſind offenbar perſönlich in der Herrſchaft des Kloſters, das über jeden einzelnen von ihnen frei verfügen kann.

Auch in den Schenkungen des 10. und 11. Jahrhunderts (§. 1—224 bei Wigand) bleibt dieſer Unterſchied von litus und mancipium, und zwar ſind jetzt Liten und Mancipien die beiden einzigen Arten von Hörigen, welche genannt werden. Alle anderen Unterſcheidungen haben aufgehört. Der Name litus iſt allerdings verſchwunden. An ſeine Stelle iſt die Bezeichnung familia getreten, die ſchon Mitte des 9. Jahrhunderts aufkommt und deshalb an die Stelle von litus treten kann, weil allein bei den Liten das Zinsgut im erblichen Beſitz

---

Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte II, S. 156, in bezug auf die Hörigen des Kloſters Fulda gemachte Bemerkung verallgemeinert, daß nur die servi in unlösbarer Verbindung mit dem Zinsgut ſtehen, iſt in den Corveyer Schenkungen nicht zu erkennen. Auch Wigands Unterſcheidung in der Geſchichte von Corvey II, S. 102 f., daß die mancipia das Land, das ſie beſtellen, auch beſitzen und die servi nicht, trifft inſofern nicht zu, als auch mancipia nicht immer Beſitzungen haben.

der Familie ist. Doch auch der Name Lite hat sich ganz nicht verloren; im 12. Jahrhundert heißen die zinspflichtigen Besitzer eines vollen oder halben Mansus wieder liti oder litones. Die Rechtslage der Hörigen des Nordlandes im 11. Jahrhundert spricht sich sehr schön in einem Vertrage zwischen Bischof Alberich von Osnabrück und dem Freien Werinbrecht über den Haupthof Rüsfort bei Versenbrück aus churtim . . . . et insuper septem familias, id est septem hobas iuxta illius provintiae morem possessas et censum solventes in locis subtus notatis adiacentes (folgen 7 Ortsnamen) et mancipia utriusque sexus per totum XL haec nomina habentia (folgen die Namen).[1])

Die Gliederung der Hörigen, welche die Traditionen des 10. und 11. Jahrhunderts zeigen, wird auch für die Zinsbauern des großen Heberegisters aus dem 11. Jahrhundert gültig sein. Sie werden gleichfalls teils zu den Liten, teils zu den Mancipien gehören. Diese Annahme gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß in den Heberegistern des 12. und 14. Jahrhunderts ebenfalls fast ausschließlich Liten und Mancipien erwähnt werden. Die daneben vorkommenden coteres[2]) scheinen mit den Mancipien identisch zu sein. Nur einmal und außerhalb des Nordlandes wird in dem Heberegister des 11. Jahrhunderts auch ein freier Zinsbauer genannt (§. 9), während außerdem Freie nur noch in einer der ältesten Schenkungen erscheinen.[3]) Freie Zinsbauern wird das Kloster daher nur in sehr geringer Zahl gehabt haben. Daß solche auch im Nordlande vorgekommen sind, ist aber nicht ausgeschlossen.

Ein größerer Teil der Zinsbauern bestand sicherlich

---

[1]) Osnabr. U.-B. 138.
[2]) Osnabr. U.-B. 226.
[3]) Trad. Corb. §. 320.

aus Mancipien. Ihnen werden vor allem die kleinſten Zinsgüter gehört haben, und deshalb werden ſie einmal coteres (Kötter) genannt.[1]) Auch die größeren Güter können indeſſen zum Teil in der Hand von Mancipien ſein. Charakteriſtiſch für dieſe iſt eben, daß bei gleicher Rechtslage ihre urſprünglich ſehr niedere ſociale Stellung im 11. Jahrhundert ſchon ſehr verſchieden ausgeſtaltet ſein kann. Das wird auch durch die ſpäteren Schenkungen beſtätigt. Dieſe zeigen die Mancipien teils als Bauern im Beſitz von Hufen (II mansus et II mancipia §. 107, L jugera et I mancipium §. 109) teils aber als arme Leute mit nur ganz geringem eigenen Acker (I jurnalem et I mancipium §. 108). Andere Mancipien gehören als Knechte zu Hufen, die ſie nicht beſitzen, was ſich darin ausſpricht, daß zu Grundſtücken, die durch den Ausdruck mansus als ungeteilt charakteriſiert werden, mehrere Mancipien gehören (unum mansum et VI mancipia servilia §. 24, XV mancipia et IV mansus §. 66). Dieſe Hufen ſind wohl im Beſitz von Liten, die aber Mancipien zu Knechten haben. Auch in §. 26 des Heberegiſters aus dem 11. Jahrhundert werden Mancipien genannt, die das Salgut in Haſelünne zu beſtellen haben und darauf wohnen, ohne es beſitzen zu können, da Salland auf Rechnung des Kloſters bewirtſchaftetes Land bedeutet. Neuerdings iſt ihnen indeſſen ein Teil des Sallandes zu eigenem Beſitz übertragen und ſie zahlen davon Abgaben, ohne darum notwendig von der Pflicht entbunden zu ſein, den Reſt des Sallandes zu beſtellen. Dieſes wird die Form ſein, in der vielfach Mancipien aus Knechten zu Bauern geworden ſind.[2]) Daneben hob ſich die Stellung mancher Mancipien dadurch, daß ihnen die Beſchaffung ſolcher Bedürfniſſe des Kloſters

[1]) Osnabr. U.-B. 226.

[2]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 259.

übertragen wurde, die dasselbe aus seinen Salgütern und Zinsgütern nicht erhielt. Fische wurden dem Kloster von den Zinsbauern nicht geliefert und von den Salhöfen nicht in genügender Menge; darum war ein Mancipium in Melstrup an der Ems besonders damit beauftragt, für den Fischbedarf des Klosters zu sorgen (§. 22). Daß dieser Fischer ein Mancipium war, ist daraus zu entnehmen, daß ihm keine bestimmten Abgaben auferlegt waren, er also wohl den ganzen Ertrag seines Fischfanges an das Kloster zu liefern hatte. Dafür hatte er aber 20 Morgen Land abgabenfrei erhalten. Denn derartige Leute, die dem Kloster solche seltneren und deshalb wertvolleren Gegenstände liefern konnten, wurden natürlich besonders geschätzt und reichlich belohnt. Mancipien dieser Art sind wohl auch die in den §§. 22 und 28 genannten Hirten, die für den Abt Großvieh, das er anderweitig nicht erhalten konnte, auf besonderen Viehhöfen weideten und dafür mit abgabenfreiem Landbesitz bis zu 20 Morgen ausgestattet waren. Noch angesehener war ein Mancipium, dem der Vertrauensposten, Botendienste für das Kloster zu thun, übertragen war und der dafür mit ansehnlichem Grundbesitz, 60 Morgen, belohnt gleichfalls ohne davon Abgaben zahlen zu müssen (§. 22). Selbst ein Villicus, der Verwalter eines Salhofes, wird im Jahre 1120 als Mancipium bezeichnet.[1]) Für diese wichtigen Posten waren dem Kloster die Mancipien am besten geeignet, weil sie von ihm ganz abhängig waren. Solche Mancipien höherer Stellung standen rechtlich unter, social aber weit über den Liten auf ihren Zinsgütern.[2])

Bei weitem am häufigsten kommen aber in den Schenkungen und in den Heberegistern des 12. und 14. Jahr-

[1]) Osnabr. U.-B. 237 unter den Zeugen.

[2]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 51 f.

hunderts unter den Zinsbauern Liten vor; sie werden den größten Teil der nordländischen Zinsbauern im 11. Jahrhundert ausmachen. Auch sie vermag ihr Grundherr mitsamt ihrem Besitz zu veräußern, aber nur mit diesem und ihrer ganzen Familie, nicht die einzelnen Personen. Darum erscheinen die Litenfamilien in den späteren Schenkungen unter der unbestimmten Bezeichnung familiae. Sie haben also Erbrecht an ihren Besitz; dieser gehört der ganzen familia, nicht dem Zinsbauer persönlich.[1]) Ihr Erbrecht erkennt man auch daraus, daß im Heberegister des 11. Jahrhunderts zweimal ein Mann im Besitz zweier Zinsgüter ist. In Wachendorf (§. 12) kommt Ado vor und gleich danach item Ado, und ebenso in Meesdorf (§. 38) Buno und item Buno. Wären das zwei Männer mit dem gleichen Namen Buno, so würde es heißen, wie in §. 20 alius Godecho. Von dem Ado weiß man, daß er ein größerer Zinsbauer ist, jedes seiner Güter 20 Morgen Acker hat. Doch ob er Lite oder Mancipium ist, ist zweifelhaft. Gewiß werden aber auch die Mancipien, die Hufen oder deren Teile besitzen, dasselbe Recht an diesen erlangt haben, wie die social gleichgestellten Liten. Ist dieser Ado nun ein Mancipium, haben demnach die mit Hufen ausgestatteten Mancipien Erbrecht an ihrem Besitz, so werden die Liten ganz gewiß erbliche Besitzer ihrer Zinsgüter sein. Daß die Litonen ein Jahrhundert später Erbrecht hatten, ist aus dem Abtsregister deutlich zu erkennen. Daß aber ursprünglich das ganze Vermögen des Liten und ebenso des Mancipium, nicht allein sein Zinsland, sondern auch die von ihm erworbene fahrende Habe, nicht ihm, sondern dem Herrn gehörte, spricht sich noch im 12. Jahrhundert darin aus, daß die Erbschaft des Liten an Vieh und beweglichem Gut dem Herrn zufällt und

[1]) Inama-Sternegg, D. W. II, S. 69 f.

daß jeder Lite, wenn er eine Hufe erbt, und jedes Litenmädchen, wenn es heiratet, diesem eine Abgabe zu zahlen hat. Eine Abgabe bei der Heirat kommt auch im Heberegister des 11. Jahrhunderts, allerdings nur einmal und außerhalb des Nordlandes vor (§. 42). Daß aber noch im 12. Jahrhundert der gesamte Viehstand und die gesamte Habe der Frau, die sogenannte Rade, an den Herrn gefallen sein sollte, wie allerdings der Wortlaut des Abtregisters besagt, ist nicht recht glaublich. Im allgemeinen erhielt damals der Herr nach dem Tode des Hörigen das Besthaupt, also das beste Stück Vieh und das beste Kleid, als Anerkennung seiner Herrschaft über den Liten, und auch im Nordlande wird sich eine solche Erleichterung der Erbschaftsabgabe im 12. Jahrhundert zum Mindesten angebahnt haben.

Durch das Erbrecht der Zinsbauern sind auch die bedeutenden Besitzunterschiede entstanden, die man in den Schenkungen und dem Heberegister erkennt. Wie der Lite und das besser situirte Mancipium mehrere Hufen erben konnte, so konnte er auch sein Gut unter seine Kinder teilen. Die Bezeichnungen medius mansus, tertiam partem de manso, tertiam partem de quodam bivango, die in den Schenkungen nicht selten sind, deuten sichtlich auf ihre Entstehung durch Erbteilung. Auch die starke Zersplitterung des Grundbesitzes während des 11. Jahrhunderts beruht gewiß hierauf. Das Heberegister meldet nur von kleinen, zum Teil von winzigen Zinsgütern. Eine Angabe über deren Umfang findet sich allerdings nur in §§. 11—15, die das Meppener Gebiet behandeln. Hiernach hat, abgesehen von dem Nutzungsrecht der Bauern an den in Gemeindebesitz befindlichen Grasflächen und Haiden, auf denen hauptsächlich ihre Viehhaltung beruht, nur ein Hof von den dort genannten 57 Höfen mehr als 20, nämlich 40 Morgen Acker-

land, 13 Zinsgüter haben 20 Morgen, 28 aber haben 10—16 Morgen und 14 nur 3—8 Morgen. Ob dieſe Verhältniſſe auch in anderen Gegenden des Nordlandes herrſchen, iſt ſchwer zu ſagen, da die Größe der dort gelegenen Zinsgüter nicht angegeben iſt und aus der Höhe der Abgaben kaum ein Schluß hierauf gezogen werden kann, weil bei den Höfen mit 10—16 Morgen Acker die Abgaben nicht kleiner ſind, als bei den größeren Höfen. Ohne daraus etwas anderes folgern zu wollen, als das Überwiegen kleiner Zinsgüter im ganzen Nordlande, wollen wir konſtatieren, daß keiner über 40, nur wenige über 30 Scheffel Getreide geben, und daß keiner mehr als 3 Stück Vieh oder als 2 Tuche zahlt, der nicht von Getreideabgaben ganz befreit iſt oder nur ganz geringe derartige Abgaben zu leiſten hat. Grundzinſe von ſo geringer Höhe, wie die Höfe von 3—8 Morgen zahlen, ſind dagegen häufig. Wie §§. 1—10 des Heberegiſters zeigen, ſind die corveyſchen Bauerngüter außerhalb des Nordlandes, in Heſſen, dem ſüdlicheren Weſtfalen und Niederſachſen, bedeutend größer. Nur eins hat dort 10, alle übrigen 18—60 Morgen; der Durchſchnitt iſt etwa 30 Morgen groß.

Es fragt ſich nun, wie ſich jene in §§. 11—15 nach ihrer Größe angegebenen Bauerngüter zum normalen Bauerngut, der Hufe, verhalten, ob die Höfe mit 20 Morgen Ackerland eine volle Hufe oder vielleicht eine halbe oder zweidrittel Hufe darſtellen, die Bauerngüter alſo früher, als noch weſentlich Beſitzgleichheit herrſchte, im Meppenſchen ebenſo, wie zumeiſt ſonſt in Deutſchland 30 Morgen oder vielleicht 20 oder 40 Morgen gemeſſen hatten.

Im 9. Jahrhundert nämlich waren, wie man aus den Schenkungen erſieht, im Nordlande ebenſo, wie in den anderen Gegenden, wo Corvey Beſitzungen erhielt, die Bauerngüter ſämtlich etwa gleich groß. Die Größe eines

geſchenkten Gutes brauchte damals noch nicht beſonders angegeben zu werden; man ſagte nur I mansus, I possessio oder quidquid ibi habuit. Doch ſchon bald begann dieſe Beſitzgleichheit mehr und mehr zu ſchwinden. Durch Erbteilung wurden Hufen zerſplittert, durch Erbſchaft kamen mehrere Hufen in eine Hand, andere wurden durch Urbarmachung von freiem Land aus der gemeinen Mark ausgedehnt, von einigen kleinere Teile abgeſplittert, auf denen Leibeigene angeſiedelt wurden. Schon im 9. Jahrhundert erſcheinen in den Schenkungen halbe, drittel und zweidrittel Hufen, und im 10. und 11. Jahrhundert kommen Beſitzungen von allen möglichen Größen vor. Der Name mansus iſt in dem Sinne von Bauerngut zwar noch im 12., ſelbſt im 14. Jahrhundert üblich; doch die Größe der mansi wird damals ſicher ſehr verſchieden geweſen ſein. Hierfür iſt es bezeichnend, daß man zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Größe der Bauerngüter nicht durch „Hufe" genügend charakteriſiert zu haben glaubte, ſondern ihre Größe in Morgen angab: in Bun sunt VII mansi litonum, qui numerantur per XL jugera, et X mansi, qui numerantur per XXX jugera.[1]) Ja ſchon in den Schenkungen des 10. und 11. Jahrhunderts genügte das Wort mansus nicht mehr, um den Umfang eines geſchenkten Gutes zu bezeichnen. Man ging mehr und mehr dazu über, ſeine Größe in Morgen genau zu vermerken. Sehr bezeichnend ſind Ausdrücke, wie II mansus et CXX jugera,[2]) worin es ſich ausſpricht, daß in demſelben Orte manche Bauerngüter noch den alten normalen Umfang hatten, andere aber bedeutend größer oder kleiner geworden waren. Auch in dem Heberegiſter des 11. Jahrhunderts erſcheinen z. B. in dem einen Orte

[1]) Kindlinger, Münſteriſche Beiträge II, Urkundenbeilage, S. 142.
[2]) Trad. Corb. §. 90. Osnabr. U.-B. 65.

Wachendorf (§. 12) Besitzungen von 20, 16, 15, 12, 10, 8, 7 und 6 Morgen, die sich nicht durch Teilung einer Hufe von irgend einer bestimmten Größe sämtlich erklären lassen. Im Nordlande, wo die Ortschaften aus Einzelhöfen bestehen, die ihre Felder als Ganzes um sich haben, wird eben nie die Hufe so gleichmäßig groß gewesen sein, wie in den Gegenden mit Gemengelage der Felder. Auch hatte hier gewiß die Urbarmachung von Unland durch den einzelnen Bauern weit größeren Spielraum.

Die Hufengröße wird sich deshalb für diese Gegend nicht so genau feststellen lassen, wie man für die übrigen Gegenden, wo Corvey Besitz hatte, die Zahl von 30 Morgen als normale Hufengröße bestimmen kann. Dort kommen Besitzungen von 30 Morgen sowohl in den Schenkungen, wie in dem Heberegister des 11. Jahrhunderts besonders häufig vor und wird die Hufe bei dem Salland, wo sie den Begriff eines Maßes angenommen hat, gleichfalls zu 30 Morgen gerechnet. Auch im Nordland mißt die Hufe bei dem Salland 30, zum Teil auch 60 Morgen. Die Hufen von 60 Morgen sind wahrscheinlich von dem Kloster urbar gemachtes Land nach Art der sogenannten Königshufen.[1]) Die Hufen von 30 Morgen aber sind gewöhnliche Volkshufen. Sie gestatten also einen Schluß auf die eigentliche Hufe, das normale Vollbauerngut, von dem der Begriff Hufe stammt, um erst später als Maß gebraucht auch auf das Salland angewendet zu werden. Auch die recht beträchtliche Größe der späteren Vollerben in der Meppener Gegend spricht dagegen, die Landgüter mit 20 Morgen Ackerland als volle Hufen anzusehen.[2]) In §§. 11—15 des Heberegisters kommt indessen

[1]) Meitzen, Volkshufe und Königshufe in der Festgabe für Georg Hanssen, S. 37 ff.

[2]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 22 f., 26.

kein Zinsgut mit 30 Morgen Ackerland vor. Da aber andrerseits weder dieses Heberegister noch die wenigen Schenkungen des Nordlandes einen Anhalt für eine anderweitige Bestimmung der Hufengröße geben, so wird man es doch für das Wahrscheinlichste halten müssen, daß von den 57 Höfen des Meppener Gebietes, die in §§. 11—15 vorkommen, allein das Gut von 40 Morgen eine Vollhufe, den späteren Vollerben entsprechend darstellt, daß die Höfe mit 20 Morgen Acker Zweidrittel-Hufen sind, die Höfe mit 16 und 15 Morgen halbe Hufen und die mit 12 und 10 Morgen Drittel-Hufen. Die ärmsten Bauern mit 3—8 Morgen wird man als den späteren Köttern entsprechend ansehen können. Daß sich die Hufen schon damals durch Erbteilung so sehr zersplittert haben könnten, ist kaum glaublich. Sie werden urbar gemachte Ackerstücke oder kleine Absplitterungen sein, auf denen man Leibeigene angesiedelt hat. Schon in den ältesten Schenkungen kommen solche kleinen Besitzungen vor. Von den im Heberegister in §§. 11—15 genannten Personen sind also wahrscheinlich einer ein Vollbauer, 13 Zweidrittel-Bauern, 11 Halbbauern, 17 Drittel-Bauern und 14 Kötter. Ein kräftiger Bauernstand fehlt unter den Corveyschen Zinsleuten der Meppener Gegend und wahrscheinlich im ganzen Nordlande.

Besser als über die Rechtslage und den Besitzstand der Zinsbauern ist man über ihre Abgabenpflicht unterrichtet. Denn diese ist das vornehmste Recht, welches das Kloster über seine Zinsbauern besitzt. Die Höhe der Grundzinse wird darum ausdrücklich durch die Heberegister fixiert, während die übrigen Rechtsverhältnisse dem wandelbaren Herkommen überlassen bleiben und nur aus gelegentlichen Angaben erkennbar sind. Und für den Bauer sind die Abgaben die drückendste Pflicht, in der sich am meisten seine Abhängigkeit von dem Grundherrn ausspricht.

Sie bestehen im 11. Jahrhundert aus einer großen Mannigfaltigkeit von Naturalleistungen. Der eine giebt mehr Roggen, der andere mehr Hafer und wieder andere nur eine dieser Kornarten. Manche geben kein oder nur wenig Getreide und dafür mehr Vieh, Honig und Tücher. Auffallenderweise steht aber die Höhe der Abgaben vielfach in keinem Verhältnisse zu der Größe der Grundstücke.

Beispielsweise giebt ein Besitzer von 20 Morgen: 30 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer, 2 Schafe und 1 Schwein, ein Besitzer von 15 Morgen aber sogar mehr: nämlich: 30 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hafer, 2 Schafe, 1 Schwein und 8 Denare. Ein anderer, der auch 15 Morgen hat, giebt dagegen nur: 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hafer und 2 Schafe.

Während ein Bauer mit 12 Morgen: 8 Scheffel Roggen, 9 Scheffel Hafer und 1 Schaf giebt, zahlt einer mit 10 Morgen doppelt so viel, nämlich: 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hafer und 2 Schafe.

Um diese Verschiedenheiten hervorzubringen, mag mancherlei zusammengewirkt haben, verschiedene Güte des Bodens, der ewige kleine Krieg zwischen dem möglichst viel heischenden Kloster und dem über allzugroße Abgabenlast klagenden Bauer, vielleicht auch rechtliche Verschiedenheiten zwischen den Zinsbauern oder ihren Vorfahren.

Verhältnißmäßig am stärksten belastet sind im 11. Jahrhundert nach §§. 11—15 des Heberegisters die Zinsbauern mit 10—16 Morgen Ackerland. Sie zahlen, selbst absolut genommen, nicht weniger, als die größeren Güter mit 20 Morgen Ackerland. An Getreide liefern sie sogar mehr wie diese. Man kann als Grund dieser auffälligen Thatsache vermuten, daß unter den kleineren Bauern mehr Mancipien sind als unter den größeren. Die seltneren Abgaben: Tücher, Honig,

Schweine und Geld werden nicht von den Köttern (mit weniger als 10 Morgen Acker) gezahlt, und die feineren Leiſtungen, Tuche und Honig, zumeiſt von den größeren Bauern mit 20 Morgen Land. Auffällig iſt dagegen, daß Geld, welches noch eine ſeltene und offenbar neue Abgabe iſt, faſt nur von den Leuten mit 10—15 Morgen Ackerland gezahlt wird. Eher ſollte man erwarten, daß gerade die größeren Bauern früher imſtande ſein ſollten, ihre Natural-Zinſe in Geldzahlungen zu verwandeln.

Im Gegenſatz dazu, daß die Zinsbauern mit 10—16 Morgen Feld ſtärker belaſtet ſind als die größeren Bauern, ſteht die geringe Belaſtung der kleinſten Güter. Die Zinsgüter von 3—8 Morgen haben auch Getreide vom Morgen weniger zu bezahlen, als die von 10—16 Morgen, und außerdem finden ſich bei ihnen nicht die ſeltneren Abgaben: Schweine, Honig, Tücher, Geld. Dieſe Thatſache ſcheint der oben gegebenen Erklärung für die ſtärkere Belaſtung der mittleren, als der größeren Bauern zu widerſprechen, daß nämlich unter den kleineren Bauern eine größere Zahl von Mancipien ſich befände. Denn unter den kleinſten Bauern ſind gewiß am meiſten Mancipien. Daß Zinsbauern von niederem Range eine geringere Abgabe zahlen, als die von höherem, iſt gegen alle Regel. Erklärbar iſt dieſe merkwürdige Erſcheinung nur, wenn man annimmt, daß die Abgaben nicht die einzige Leiſtung der Mancipien ſind, daß ſie außerdem Frohndienſte zu leiſten haben. Das wäre auch ſehr natürlich. Der Ertrag eines kleinen Grundſtückes vermag den Beſitzer nur ſchwach zu ernähren, der Überſchuß, den dieſer dem Kloſter zu geben vermag, iſt nur gering. Dagegen erfordert die Beſtellung eines kleinen Stückes Land weniger Zeit, als die eines größeren. Der kleine Bauer hat leicht Zeit übrig, um auf den Sallandgrundſtücken des

Kloſters Frohndienſte leiſten zu können, zumal da er an den Tagen, an denen er für den Herrn arbeitet, von dieſem beköſtigt wird.[1])

Allerdings ſind in dem Heberegiſter, wenigſtens im Nordlande, keine Frohnden angegeben. Doch iſt dieſes nicht verwunderlich. Die Frohnden bedeuten kein unmittelbares Einkommen für das Kloſter, nur eine Unterſtützung des klöſterlichen Sallandbetriebes. Da aber das Heberegiſter nur das Einkommen des Kloſters verzeichnen ſoll, ſo lag kein Grund vor, die Frohnden darin zu notieren. Außerhalb des Nordlandes ſind aber bei zwei Bauern Frohnden angegeben: debet arare II jugera, unum in vere, aliud in autumno (§. 4) und in vere debet arare unum jugerum (§. 5). Es wäre ſehr zu verwundern, wenn dieſe zwei Bauern allein ſolche beſondere Verpflichtung hätten. Derartige Laſten pflegen bei allen ſocial und rechtlich gleichgeſtellten Perſonen die gleichen zu ſein. Es werden daher auch andere Leute, außer dieſen zweien, zu Frohndienſten verpflichtet geweſen ſein, ohne daß dieſes beſonders vermerkt iſt, und wir haben Grund zu der Annahme, daß gerade die ärmſten Zinsbauern des Nordlandes dieſe Pflicht hatten. Auch im 12. Jahrhundert werden Frohnden genannt, wenn auch nicht bei Perſonen des Nordlandes. Entſcheidend aber iſt, daß in einer Urkunde des Abtes Konrad von 1225[2]) Frohnden als die Pflicht ſämtlicher Corveyſchen Litonen bezeichnet werden. Nun kann man aber als gewiß anſehen, daß die Liten und ſicher noch mehr die Mancipien, wenn ſie um 1225 frohnpflichtig waren, auch ſchon in früheren Jahrhunderten ihrem Herrn zu allerhand Frohndienſten, zum Pflügen und Mähen, zum Ausbeſſern

[1]) Wigand Arch. I. 4, S. 53. Inama-Sternegg, D. W. II, S. 257, 283.

[2]) Weſtfäliſches Urkundenbuch IV, Nr. 140.

der herrschaftlichen Baulichkeiten, zum Herbeiholen von Holz aus dem Walde und zu anderen Fuhren verpflichtet waren.[1]) Ursprünglich konnte der Herr wohl nach Belieben solche Dienste von den Mancipien verlangen, so oft er sie brauchte, und noch im 12. und 13. Jahrhundert gaben willkürlich verlangte Frohndienste den Anlaß zur Bedrückung der Litonen. Doch schon in den Heberegistern des 11. und 12. Jahrhunderts werden die Frohnden als bestimmt bemessene angegeben, und an einer Stelle wird ausgesprochen, daß sich betreffs der Frohnden für die Litonen ein Gewohnheitsrecht herausgebildet hat: liti servient suo jure.[2]) Und zugleich begann man diese Dienste sogar durch Geldabgaben abzulösen: liti vadunt (ad Barthunwick) vel IV solidos . . . persolvunt und vectionem in silvam aut IV denarios,[3]) so daß die Hörigen nun ihre Zeit, die mit dem Fortschreiten der Cultur immer kostbarer wurde, für sich selbst verwenden konnten.

Zu diesen Lasten privatrechtlicher Natur treten solche von mehr öffentlich rechtlichem Charakter. Sie bestanden allgemein, so lange das Geld noch keine Rolle in dem deutschen Wirtschaftsleben spielte, weniger in Abgaben, als in persönlichen Leistungen für die Beamten, die von Ort zu Ort reisten, überall selbst Gericht abhielten und dabei auf Kosten der Bevölkerung der Gegend lebten, wo sie sich gerade aufhielten.[4]) So stand es auch bei der Corveyschen Verwaltung der Nordlandgüter. Nachdem das Kloster für seine Besitzungen Immunität erlangt hatte, ging das Gericht über

---

[1]) Wigand, Archiv I 2, S. 13, 4 S. 51, 53, 54. Kindlinger, M. B. II, S. 122, 226.

[2]) Wigand, Arch. I 4, S. 54.

[3]) Kindlinger, M. B. II 122, 226.

[4]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 229 ff.

ſeine Hörigen auf den Kloſtervogt über. Dieſer beſuchte, wie einſt der Graf perſönlich die Gerichtsſtätten und mußte dabei von den Bauern und Sallandverwaltern unterhalten werden. Der Abt bereiſte zur Viſitation der Corveyſchen Kirchen das Nordland, der Probſt und andere Kloſterbeamten kamen zu Verwaltungszwecken, und auch ſie mußten aufgenommen und beköſtigt werden. Dieſe Bedienungen, die bald zu dieſer, bald zu jener Zeit den Kloſtervorſtehern geleiſtet wurden, verzeichnete man begreiflicher Weiſe nicht in den Heberollen. Zu Ende des 12. Jahrhunderts waren ſie jedoch in regelmäßige Abgaben verwandelt, die als Abgaben pro itinere und hospitia in den Heberegiſtern vermerkt wurden. Perſönlich verpflegt wurde der Probſt indeſſen noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts bei ſeiner jährlichen Reiſe nach Keſſenich bei Bonn zur Beſchaffung von Wein für das Kloſter; doch war damals die Höhe deſſen, was ihm geleiſtet werden mußte, beſtimmt normiert.[1]) Die Nordlandshöfe haben wenigſtens den Heberegiſtern nach nur hospitia für den Abt und ein Hof III solidos nummorum pro itinere an den Probſt zu leiſten. Die Höhe der Abgaben pro itinere wird alſo in dem Probſtregiſter vermerkt; doch die Höhe der hospitia des Abtes, welche die Ablöſung der Pflicht, dieſen bei ſeinen regelmäßigen Bereiſungen des Nordlandes zu beherbergen, zu beköſtigen und weiter zu befördern, zu ſein ſcheinen, wird allgemein bekannt geweſen ſein und iſt deshalb nicht beſonders angegeben. Der Abt ſcheint gewöhnlich alle drei Jahre gekommen zu ſein; wenigſtens werden die hospitia alle drei Jahre bezahlt. Die Laſt ſeiner Verpflegung war auf die verſchiedenen Höfe verteilt geweſen, und deshalb wird im 12. Jahrhundert von einigen Curien ein ganzes hospitium, von anderen nur ein

[1]) Kindlinger, M. B. II, S. 115.

halbes oder ein viertel Hospitium bezahlt. Wenn der Abt sich zu einem Kriegszuge des Königs rüstete, scheinen noch besondere Abgaben erhoben zu sein; wenigstens finden sich im 12. Jahrhundert solche Abgaben ad expeditionem von einigen allerdings nicht im Nordlande gelegenen Curien.[1])

In dem Heberegister des 11. Jahrhunderts kommen einigemal Zinsbauern vor, von denen keine Abgaben angegeben sind. Entweder ließen sich zur Zeit der Abfassung dieses Registers ihre Abgaben nicht konstatieren oder sie waren gerade zahlungsunfähig. Auch in den Registern des 14. Jahrhunderts trifft man solche Güter, die zum Teil als desertae, d. h. nicht mit Colonen besetzt bezeichnet sind.

Nicht halb so groß, wie das an Zinsbauern ausgethane Land ist im 11. Jahrhundert die sogenannte terra salica. Die Bedeutung dieses Ausdruckes läßt sich daraus ersehen, daß im Gegensatz zu dem Lande der Zinsbauern, bei dem stets die Höhe der Abgabe, aber längst nicht immer die Größe ihres Landbesitzes angegeben ist, bei ihm keine Abgabe aber regelmäßig der Umfang des Ackerlandes genannt ist. Es ist selbstbewirtschaftetes, genauer gesagt auf Rechnung des Klosters bewirtschaftetes Land, von dem keine Abgabe geliefert wird, sondern der ganze, je nach dem Ernteausfall verschiedene Ertrag, von dem nur soviel zurückbehalten wird, als zur Instandhaltung des Gutes nötig ist.

Der Umfang der Salgüter war nur in wenigen Fällen beträchtlich größer als der der Bauerngüter. Den stärksten Sallandbesitz hat Corvey in Visbeck, nämlich 240 Morgen. In Meppen sind 200 Morgen Salland; doch gehört dieses zu zwei Salhöfen, wie der Ausdruck ad aliud atrium terre

---

[1]) Wigand, Arch. I 4, S. 52, II S. 2, 5.

salice zeigt. Die Hälfte aller Salgüter hat aber nur den Umfang von Bauerngütern, d. h. 30, 35, 36, 40 und 42 Morgen.[1] Die Größe der Sallandkomplexe, die teils der Hufe entspricht, teils durch die normale Hufengröße von 30 Morgen teilbar ist, und ihre mehrfache Bestimmung nach Hufen von 30 oder 60 Morgen deutet auch auf die Entstehung des Sallandes hin. Während die Hufen von 60 Morgen wahrscheinlich erst durch das Kloster dem Unland abgewonnen sind, war die Mehrzahl der Salgüter zu früherer Zeit im Besitz von Bauern. Von Corvey oder seinen Rechtsvorgängern sind diese Bauerngüter eingezogen worden, um in eigene Bewirtschaftung genommen zu werden. Die Salhöfe mit 40 und 42 Morgen sind gewiß auch eingezogene Bauerngüter, die durch Rodung vergrößert sind.

In Meppen sind 60 Morgen Salland ad cameram fratrum pertinentia, während sich im 11. Jahrhundert sonst keine Spuren einer Teilung des Sallandes zwischen Abt und fratres finden. Das Verständnis dieses Ausdruckes ergiebt sich aus seiner Anwendung bei dem Zehnten. Dieser ist bereits zwischen Abt und fratres geteilt. Die Zehnten, die dem Abt gehören, sind als solche genannt, und die übrigen darf man dem Convent des Klosters zuschreiben. Aber an dem gleichen Ort, wie bei dem Salland, in Meppen, heißt es bei der einen Hälfte der dorthin eingesammelten Zehnten: ad cameram fratrum. Das kann keinen Gegensatz zu den Zehnten, die dem Abt zukommen, bezeichnen, da auch die übrigen nach Meppen eingesammelten Zehnten nicht dem Abt, also wohl den fratres zukommen. Man wird beim Zehnten und bei dem Salland von Meppen unter den dort genannten fratres die in Meppen wohnenden Mönche zu verstehen haben. Den Ertrag des ad cameram fratrum

[1] Vergl. Inama-Sternegg, D. W. II, S. 161 f.

gehörenden Salhofes wird man also wohl der Meppener abbatiola, den der übrigen dem Hauptkloster in Corvey zurechnen müssen.

Auf welche Weise Corvey seine Salgüter auf seine Rechnung verwalten ließ, ob durch Mönche oder durch Hörige,[1]) ist aus dem großen Heberegister des 11. Jahrhunderts nicht zu ersehen. Man darf indessen für das 11. Jahrhundert annehmen, daß damals bereits allgemein Weltliche, also wohl Hörige, als Beauftragte des Klosters die Salländereien bestellten; denn zu Ende dieses Jahrhunderts finden wir Verwalter, die bereits Erblichkeit ihres Amtes in Anspruch nehmen. Außerhalb des Nordlandes führt auch das Heberegister solche Verwalter unter dem Namen villici auf. Selbst im Nordlande hat dieses Register eine Stelle, die darauf hinweist. In §. 26 heißt es: In Friederun continentur salice terre CXX jugera. Azzicho habet LI jugera et non persolvit quidquam. An diesem Azzicho fällt die Größe seines Besitzes und das Fehlen von Abgaben auf, und da er sogleich nach dem Salland genannt wird, so wird er wohl mit diesem in irgend einem Zusammenhang stehen. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß ihm die Bewirtschaftung des Sallandes in Freren übertragen ist, und daß er als Entgelt dafür die 51 Morgen abgabenfrei erhalten hat. Daß das Heberegister für gewöhnlich keine solche Verwalter oder ihr Land nennt, kann nicht Wunder nehmen, da das Kloster keinen Ertrag davon hat. Diese Verwalter entnahm das Kloster gewiß aus der Zahl seiner Liten oder noch lieber der ganz von ihm abhängigen Mancipien. Es mußte dem Kloster vor allem daran liegen, das Salland als unmittelbar in seiner Verwaltung stehendes Land zu erhalten, und es ließ dieses da-

[1]) Maurer Fronhöfe I, S. 261.

her durch Leute bewirtschaften, die gewohnt waren, alles auf seinen Befehl zu thun, also durch die niedrigsten Hörigen, durch Mancipien. Noch im Jahr 1120 wird in der Osnabrücker Diöcese ein Villicus als Mancipium bezeichnet.[1]) Ein solches Verfahren war um so wünschenswerter, als im Mittelalter allen Beamtungen die Tendenz innewohnte, zu nutzbaren Rechten der hiermit betrauten zu werden. Man nahm deshalb die Verwalter aller wichtigen Posten aus möglichst niedrig gestellten Klassen, um ihre Thätigkeit nicht als selbstständiges Amt, sondern möglichst als Knechtesdienst erscheinen zu lassen.

Gerade im Nordlande scheinen die das Salland bestellenden Hörigen eine sehr abhängige Stellung gehabt zu haben. Die Corveyschen Sallandverwalter außerhalb des Nordlandes haben auch die Abgaben der umwohnenden Zinsbauern zu erheben, und mindestens einer derselben bezieht auch für sich selbst Abgaben von diesen,[2]) beginnt also sein Amt zu seinem persönlichen Vorteil zu benutzen. Daß dem Sallandverwalter die Einziehung der Bauernzinse übertragen war, war auch sonst in Deutschland häufig der Fall. Doch den Bewirtschaftern seiner Salgüter im Nordlande hatte Corvey eine so einflußreiche Befugnis nicht anvertraut. Das große Heberegister meldet kein Wort über die Erhebungsweise der Bauernabgaben. Hätte für diese eine bestimmte Regel bestanden, wären etwa die Sallandsverwalter mit der Erhebung dieser Abgaben betraut gewesen, so wäre diese für das Einkommen der Mönche hochwichtige Ordnung in dem Heberegister sicher vermerkt worden, so wie die Einrichtung der Zehntenerhebung darin sorgfältig angegeben ist.

---

[1]) Osnabr. U.-B. 237, bei den Zeugen.

[2]) Wigand, Archiv I 2, S. 10 ff., I 3, S. 54 ff. in §§. 1, 4, 7, 8, 10, 40.

Das Einziehen der Bauernzinse behielt das Kloster also gewiß in seiner Hand. Der Abt, der Probst oder andere geistliche Klosterbeamte werden sich zu ihrer Eintreibung regelmäßig in das Nordland begeben, höchstens für den Einzelfall einmal einen Weltlichen damit betraut haben. Möglich ist auch, daß die Bauernabgaben von den in Meppen und Visbeck wohnhaften Mönchen erhoben wurden. Indem die Klosterleute derartig die Einziehung ihrer Einkünfte von den Nordlandgütern selbst in der Hand behielten, konnten sie zugleich ihren ganzen Grundbesitz, vorzugsweise die Wirtschaftsführung auf den Salländereien dauernd überwachen, sodaß die das Salland bestellenden Hörigen nach steter Anweisung ihres Herrn zu wirtschaften hatten und höchst selten dazu kamen, selbstständig zu verfügen.

Die Umgestaltungen in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert.

Die ruhige Weiterentwickelung der Güterverfassung der Corveyschen Besitzungen des Nordlandes, die das Heberegister des 11. Jahrhunderts aufweist, wurde durch die Wirrnisse unterbrochen, die seit den Tagen Heinrichs IV. über Deutschland hereinbrachen und die friedlichen Stände ebenso schädigten, wie sie die kriegerischen emporhoben. Zumal die geistlichen Herrschaften litten schwer unter dieser Störung der Rechtssicherheit. Auf ihrem Fleiß, ihrer Bildung und ihrer geistlichen Autorität beruhte die Macht der Bistümer und Klöster. Diese Waffen wurden wirkungslos in der gewaltthätigen Zeit, und sie kräftig zu gebrauchen hatte das der alten Wirtschaftlichkeit und Zucht entwöhnte Geschlecht der Geistlichen verlernt. Auch mit Corvey ging es seit dem 11. Jahrhundert bergab.

Den ersten schweren Schlag erlitt es schon im Jahre

1077 durch die Entziehung ſeiner bedeutenden Zehnteinkünfte aus der Osnabrücker Diöceſe, die zum weſentlichen Teil den Reichtum dieſes Kloſters bedingt hatten. Schon längſt waren ſie ihm durch den Biſchof beſtritten worden, doch hatte man ſie trotz aller Anfechtungen immer noch zu bewahren gewußt, wie auch das Regiſter des 11. Jahrhunderts zeigt. Aber König Heinrich IV. ſprach 1077 dieſe Zehnten ſeinem treuen Anhänger, Biſchof Benno II. von Osnabrück zu, und die Klagen der Mönche über den Verluſt dieſer reichen Einkünfte beweiſen, daß dieſer Entſcheid wirklich zur Ausführung gelangte. Zu gleicher Zeit entlud ſich das Kriegsunwetter auch über das Osnabrücker Gebiet, wo Biſchof Benno zweimal von den Anhängern des Papſtes vertrieben wurde und zweimal zurückkehrte, und ſein von der päpſtlichen Partei erhobener Nachfolger, Abt Markwart von Corvey, ſich zunächſt auch nicht zu behaupten vermochte. Selbſt aus ſeinem Kloſter, das ſchon zuvor vielerlei feindliche Angriffe erlitten hatte, wurde er zeitweilig durch einen Anhänger des Kaiſers verjagt.

Die Feſtigkeit der Corveyſchen Gutswirtſchaft wurde durch dieſe Kriegshändel gebrochen. Der Zuſammenhang des Kloſters mit ſeinen Untergebenen mag jahrelang ganz aufgehört haben. Die Bauern werden ſchwierig geworden ſein, und das Kloſtergut galt als Beute des Stärkſten. Die Weltlichen, voran die eigenen Miniſterialen des Kloſters, griffen nach ſeinem reichen Beſitz. Unaufhörlich erſchollen die Klagen der Äbte und Mönche über Beraubung, und ewig waren die Händel des Kloſters mit ſeinen um ſich greifenden Dienſtleuten. Der Truchſeß und der Schenk behielten die Vorräte des Kloſters an Lebensmitteln für ſich und verteilten davon nach Gutdünken.[1]) Ein andermal fielen

[1]) Wigand, Geſchichte von Corvey II, S. 68 f.

die Miniſterialen von Amelunxen über den Kloſterbeſitz her.[1]) Ein gewiſſer Ezzelinus hatte ſein Amt als erblichen Beſitz ſich angemaßt und von den Zehnten, die er zu erheben hatte, einen Teil für ſich zurückbehalten.[2]) Ähnliche Anmaßungen waren allgemein.

Daß ſolche auch im Nordlande an der Tagesordnung waren, zeigen die Urkunden Zu Anfang des 12. Jahrhunderts hat der Kirchenvogt, Graf Otto von Zütfen, ein Kloſtergut im Ammergau rechtswidrig im Beſitz und beanſprucht die Curie zu Andrup nach zweifelhaftem Rechte.[3]) Zu gleicher Zeit maßt ſich der Miniſteriale Reinfried, der die Einkünfte einer Reihe von Curien zu erheben hatte, die Herrſchaft über dieſe Curien und demgemäß das Recht an, dort die Curieninhaber, die Meier, einzuſetzen. Er enthielt dem Kloſter die erhobenen Abgaben vor, und ſein Sohn Gottfried nahm auf grund angeblichen Erbrechtes die gleichen Befugniſſe in Anſpruch.[4]) Eine Urkunde aus dem Ende des 12. Jahrhunderts endlich zeigt, daß von der Curie Lotten Beſitzungen entwendet ſind, das Gericht daſelbſt geſtört wird, und daß das Kloſter dieſe Curie verpfänden muß, um 28 Mark bezahlen zu können.[5])

Die durch den Inveſtiturſtreit eingeriſſene Rechtsunſicherheit dauerte durch die folgenden Jahrhunderte an. Auch im 14. Jahrhundert zeigt ſich das Kloſter außerſtande, ſeine ritterlichen und bäuerlichen Untergebenen im Nordlande zu ſteter Pflichterfüllung anzuhalten. Die Tochter Friedrichs

---

[1]) Wigand, Geſchichte von Corvey II, S. 71 f.

[2]) a. a. O., S. 91.

[3]) Osnabr. U.-B. 226. Kindlinger M. B. II, S. 141 f.

[4]) Osnabr. U.-B. 236. Erhard Regesta historiae Westfaliae I, Nr. CLXXXVIII.

[5]) Osnabr. U.-B. 407. Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, Nr. DXIII.

von Lunne, mit Namen Lucke, hat das Schultheißenamt der Curie in Haselünne gewaltsam an sich gerissen, und während sie dem Kloster jährlich 3 Mark zahlen mußte, giebt sie nicht mehr als 4 Schillinge.[1]) Die zu der Curie Lathen gehörigen Höfe sind fast sämtlich angeblich nicht mit Bauern besetzt (desertae), und zahlen dem Kloster nichts. Vier von ihnen entziehen sich unter diesem Vorwand ihren Pflichten. Die Brüder Lefhard und Otto Hacke haben einen Hof in Alten-Meppen sich angeeignet und davon schon seit 38 Jahren keine Abgaben bezahlt.[2])

Während so der Besitz des Klosters und sein Einfluß auf die ihm gebliebenen Besitzungen durch Beraubung beständig verringert wurde, mußte es sogar selbst durch die Maßnahmen, die es zu der Sicherung seiner Besitzungen traf, diesen Besitz noch verkleinern. Nur eine große Zahl rittermäßiger Dienstleute konnte ihm in den kriegerischen Bedrängnissen helfen, und um diese an sich zu fesseln, mußte es ihnen Zehnten, Lehen und Curien immer von neuem opfern. Zwar hielt es jeden Besitz möglichst fest, rief des Kaisers Urteil gegen die Anmaßungen seiner Dienstmannen an, fand auch oftmals einen Rückhalt an dem Rechtsgefühl und der gegenseitigen Eifersucht seiner Ministerialen, die in ihrem Gericht ebenso wie dem erwähnten Gottfried[3]) häufig einem der Ihren ein angemaßtes Recht aberkannten.[4]) Doch nicht immer halfen diese Mittel. Am nützlichsten erwies es sich noch, entferntere Besitzungen zu opfern, sie entweder an getreue Ministerialen zu geben oder sie zu verkaufen, um mit dem dadurch erworbenen Gelde näher gelegene Grund-

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Msc. I, A 134, S. 290.
[2]) Wigand, Arch. VII, S. 251, 294.
[3]) Osnabr. U.-B. 236.
[4]) Wigand, Geschichte von Corvey II, S. 68 f.

ſtücke einzulöſen. Auf dieſe Weiſe gelang es Corvey, die Landgüter in ſeiner Nähe, an denen ihm am meiſten gelegen war, ſich zu erhalten, dort den Anmaßungen der Curieninhaber, der ſogenannten Meier, zu ſteuern, die großen Curien zu teilen und dieſe einzelnen Stücke an Meier aus dem Bauernſtande zu verleihen. Doch die ferneren Güter, darunter die des Nordlandes, vermochte es nicht ſo vor den Miniſterialen zu bewahren und gab es auch gern dahin, wenn es dafür Land in der Nähe des Kloſters gewinnen oder ſich erhalten konnte. Die Curie Löningen wurde im Jahre 1251 von Corvey verkauft, um mit den dafür erhaltenen 200 Mark ein Gut im heutigen Waldeckſchen longe melius et utilius ad ampliandos redditus abbatie zu erſtehen.[1])

Im Nordlande ſtützte ſich das Kloſter, ſo gut es ging, auf ſeine Sallandverwalter. Die alte Weiſe, die Abgaben der Zinsbauern durch Angehörige des Kloſters zu erheben, die von einem Kloſterbeſitz zu dem anderen reiſten und zugleich die Sallandverwalter beaufſichtigten, zeigte ſich in der unſicheren Zeit als undurchführbar. Das Anſehen des fernen Kloſters war erſchüttert, ſeine Vertreter, zumal wenn ſie wehrloſe Geiſtliche waren, fanden nicht mehr den alten Gehorſam. Um die Bauernabgaben nicht ganz zu verlieren, mußte man die über die Salgüter geſetzten Hörigen beauftragen, ſie für das Kloſter zu erheben. Man mußte auf die perſönliche Aufſicht über die Zinsbauern verzichten und ſich damit begnügen, durch Vermittelung der Sallandverwalter ſeine Einkünfte überhaupt zu erhalten. Jedem Salgut wurden die Bauernhöfe ſeiner Umgebung zugeteilt; von dieſen forderte der villicus die Kloſterabgaben ein und führte ſie zugleich mit den Erträgen ſeines Sallandes nach Corvey ab.

[1]) Weſtfäl. U.-B., Bd. IV, Abt. III, Nr. 467.

Solches Salgut mitſamt ſeinen zugehörigen Bauernſtellen hieß nun eine curia.

Dieſe Einrichtung, die auf den übrigen Corveyſchen Gütern ſchon früher beſtand, muß ſchon gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch im Nordlande herrſchend geweſen ſein. Schon damals hat ein Miniſterial Reinfridus Kloſtereinkünfte, die zum Teil aus dem Nordlande ſtammen, nicht von Bauern, ſondern von Curien einzuziehen, wie man aus der ſchon mehrfach angezogenen Urkunde des Jahres 1120[1]) erſieht, die den Anmaßungen des Sohnes dieſes Reinfridus zu ſteuern ſucht. Der Sohn des Reinfried iſt zur Zeit der Abfaſſung jener Urkunde mindeſtens 30 Jahre alt, ſchon um 1090 müſſen alſo Curien beſtanden haben. Die Bauern haben ſomit bereits Ende des 11. Jahrhunderts ihre Abgaben nicht an das Kloſter, ſondern an die zunächſt wohnhaften Sallandsverwalter zu entrichten, und dieſe Anordnung der Beſitzungen nach Villicationen wird in dieſer Urkunde für jene Zeit nicht als neue Einrichtung, ſondern als etwas ſchon länger beſtehendes genannt. Da außerdem dieſe Einrichtung wie etwas Selbſtverſtändliches erwähnt wird, ſo erſieht man, daß ſie auch im Nordlande allgemein üblich war.

Die das Salland bewirtſchaftenden Hörigen hatten aber damit, daß ſie für das Einkommen der Bauernabgaben ſorgen und die gefährdete Herrſchaft des Kloſters aufrecht erhalten ſollten, aufgehört unſelbſtſtändige Kloſterknechte zu ſein. Durch die geiſtlichen Herren, die ehemals jährlich zu ihnen kamen, um die Bauernabgaben zu erheben, waren ſie in ihrer Wirtſchaftsführung beaufſichtigt worden; davon waren ſie nun befreit. Der Villicus ſollte nun ſelbſtſtändig wirtſchaften, er ſollte nach ſeinem Gutdünken für das Kloſtergut mit allen Kräften eintreten und gewöhnte ſich demnach daran, ſelbſt-

[1]) Osnabr. U.-B. 236.

ständig zu handeln. Er sollte dem Kloster die Bauerneinkünfte erhalten und gewann damit eine Art Herrschaft über die Bauern. Deren Hufen standen nicht mehr selbstständig neben den Salgütern, sondern unter diesen, sie waren nur ein Zubehör der von den Sallandverwaltern geleiteten Curien. Der Meier war jetzt nicht mehr hörig, sondern selbstständig, nicht mehr Knecht, sondern Beamter, officiatus.

Wie aber im Mittelalter jede Amtspflicht infolge der herrschenden privatrechtlichen Anschauung und der ungenügenden Beaufsichtigung von oben her sich leicht in ein nutzbares Recht verwandelte, so geschah dies auch bei den Meiern. Um 1200 beziehen die Meier Erträge von ihrer Curie und werden sie auch nach anderer Richtung hin ihre Stellung zu nutzen verstanden haben. Die Erwerbung dieser Rechte wird ihnen im Laufe des 12. Jahrhunderts gelungen sein. Zu Anfang desselben bieten Reinfried und sein Sohn Gottfried ein Beispiel für die Occupation nutzbarer Rechte durch Ministerialen des Klosters. Die Meier werden ebenso gehandelt haben, wie diese Vorsteher mehrerer Curien, die es für ihr Recht erklärten, in ihrem Gebiet aus eigenem Rechte zu schalten, ibi villicos statuere, pro libitu cuncta disponere, und deren beanspruchte Stellung daher nicht mehr officium allein, sondern magistratus et dominatus heißt. Die Machtsteigerung der Villici wird in den meisten Fällen ganz allmählich und dem Grundherrn kaum merkbar vor sich gegangen sein. Erst wenn sie eine solche Höhe erreicht hatte, daß der Villicus die Wünsche und Entscheidungen des Klosters keck ignorieren konnte, empfand dieses, wie vieles es verloren habe, und sträubte es sich gegen diesen Machtverlust. Bis zu dieser Machtfülle sind Reinfried und sein Sohn Gottfried schon gelangt, und deshalb wird man vermuten müssen, daß auch die übrigen Meier, wenn auch in milderer Form, schon wesentlich die Herren in ihren Curien sind.

Die Voraussetzung der stetig zunehmenden Selbstständigkeit der Meier war aber, daß die Curien dauernd in ihren Familien verblieben. Wie hätte das aber anders sein sollen. Wohnte doch im Mittelalter jeder Würde und jedem Beruf die Neigung erblich zu werden inne, so den Grafschaften und Lehen und andrerseits den Zinsgütern. Mancherlei wirkte da zusammen, die Festigkeit des Familienbandes, die ungenügende Oberaufsicht, das starre Haften des Menschen an seiner Scholle und mancherlei andere Züge der Naturalwirtschaft, welche die Decentralisation begünstigten. Auch die Meier bewahrten ihre Stellung möglichst ihrer Familie und der Oberherr war selten imstande, diesem Streben zu widerstehen.

Daß aber wirklich schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Curien von dem Vater auf den Sohn vererbten, kann man gleichfalls nach der erwähnten Urkunde von 1120 vermuten. Nach dem Tode des darin erwähnten Reinfried erhielt sein sogar noch unmündiger Sohn ohne weiteres das Amt des Vaters, und, als auch dieser bald starb, beanspruchte dasselbe der jüngere Sohn Gottfried und setzte sich in seinen Besitz. Das Kloster erkannte sein Erbrecht auch gewissermaßen an; denn es sprach ihm das Amt nicht ohne weiteres ab, sondern gab ihm 7 Mark als Entschädigung. Wenn somit das Amt dieses Reinfried, der nur Abgaben einzuziehen hatte, ohne an einer Curie einen festen, ihm persönlich verliehenen Besitz zu haben, unbeanstandet auf seinen ältesten Sohn überging und dem jüngeren Sohn nicht schlechthin aberkannt wurde, so werden damals, zu Beginn des 12. Jahrhunderts, die Curien, auf denen die Familien der Meier lebten, erst recht auf dem Wege gewesen sein, erblicher Besitz der Meierfamilien zu werden.

Gegen diese Annahme scheint indessen eine Urkunde des ausgehenden 12. Jahrhunderts zu sprechen, in der die Curie

zu Lotten unter Bedingungen übertragen wird, welche die Erblichkeit auszuſchließen ſcheinen.[1]) Dieſe wurde nämlich drei Brüdern zugleich als ein Pfand für ein Darlehen von 28 Mark übertragen, und das Kloſter behielt es ſich vor, einen von dieſen als Villicus zu beſtellen, ihn nötigenfalls abzuſetzen und einen anderen der drei Brüder mit dieſem Amt zu betrauen. Alſo keinem der Brüder gehörte das Amt, die Familie keines von ihnen konnte ſich dort feſtſetzen. Doch kann man betreffs der Erblichkeit der übrigen Meier wenig daraus ſchließen. Die Curie Lotten war in ſehr verwahrloſtem Zuſtande, ihr voriger Inhaber hatte offenbar ſein Amt mißbraucht, und indem das Kloſter nun zu ihrer Neubeſetzung ſchritt, ſuchte es ſich begreiflicherweiſe die nötige Sicherheit zu verſchaffen, um das Amt nicht wieder erblich werden zu laſſen. Gerade daraus, daß ſich das Kloſter ſo ſehr gegen die Erblichkeit wehrt, erkennt man, wie vielfach und wie ſehr zu ſeinem Nachteil ſie erwuchs. Es war auch ſehr zweifelhaft, ob derjenige von den drei Brüdern, dem zuerſt die Curie übertragen wurde, wieder beſeitigt werden konnte, ob nicht auch in ſeiner Familie das Amt dauernd verbleiben würde.

Denn dieſe Curie wurde nicht nur zur Verwaltung, ſondern als Beſitz den drei Brüdern übertragen. Das Kloſter war in Geldverlegenheit. Es ſchuldete einem gewiſſen Helferich 28 Mark, möglicherweiſe dafür, daß es ihm eine ſchlecht verwaltete Curie abgenommen hatte, und da es dieſe 28 Mark nicht bezahlen konnte, ſo verpfändete es die Curie in Lotten an die erwähnten Brüder, die dafür das Geld an den Helferich zu zahlen übernahmen. Es iſt bei der allgemeinen Lage nicht anzunehmen, daß das Kloſter je in die

[1]) Osnabr. U.-B. 407. Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, Nr. CXIII.

Lage kommen konnte, dieſe Curie wieder einzulöſen. Darin aber, daß dieſe Curie für eine ſo bedeutende Summe verpfändet wurde, ſpricht ſich aus, daß damit nicht nur ihre Verwaltung übertragen wurde, ſondern ihr Beſitz und ihre Nutznießung, wie denn auch in dem gleichzeitigen Heberegiſter nicht ihr ganzer Ertrag abgeliefert wird, ſondern nur Abgaben davon. Dieſe Urkunde ſpricht alſo nicht gegen die Annahme, daß damals die Curien zumeiſt erblich waren, und ſie zeigt, daß die Meier nicht nur an ſolchen Curien, die ſie ſchon längere Zeit in Beſitz hatten, Nutznießung und freie Verfügung beſaßen, ſondern daß auch neu eingeſetzte Meier ſogleich mit ſo ausgedehnten Befugniſſen ausgeſtattet wurden. Den Heberegiſtern nach ſind zu Ende des 12. Jahrhunderts die Curien bereits ſämtlich Beſitz ihrer früheren Verwalter geworden. Als deren Land, nicht als Kloſterland werden ſie verwaltet, und als beinahe einziges Merkmal ihrer Abhängigkeit von dem Kloſter erſcheinen die Abgaben, die ſie dieſem zu zahlen haben. Aus Eigenbeſitz ſind die Curien zu zinszahlenden Beſitz des Kloſters geworden.

Denn ein weſentlicher Teil des von den Meiern erworbenen Herrſchaftsrechtes über ihr Salland und die dazu gehörigen Bauern beſtand darin, daß ſie davon für ſich Erträge bezogen. Der Villicus wollte nicht mehr gegen geringen Entgelt das Salland bewirtſchaften und die Bauernabgaben eintreiben, ſondern er belohnte ſich ſelbſt, indem er von den Sallanderträgen und den bäuerlichen Grundzinſen einen immer größeren Teil für ſich zurückbehielt. Das iſt allerdings nur betreffs der Sallanderträge aus den Quellen deutlich zu erſehen. Nach den beiden Heberegiſtern aus der Zeit um 1200[1]) werden von den Salgütern, die nun zu

[1]) Osnabr. U.-B. 379. Kindlinger, M. Beitr. II Urkunden, S. 221. — Osnabr. U.-B. 418, Wigand, Arch. II, S. 137 f.

Curien geworden sind, anstatt des ganzen Ertrages allein Abgaben an das Corveyer Kloster geliefert. Ob die Meier in gleicher Weise von den Bauernabgaben einen Teil für sich bezogen haben, ist nicht genau zu ersehen. Die vorhandenen Quellen schweigen darüber. Doch legen zwei Umstände diese Vermutung nahe, einmal daß derartige Bauernabgaben an den Villicus bei einigen außernordländischen Curien bezeugt sind,[1]) und ferner, daß in dem Probstregister der Zeit um 1200[2]) die von den Bauern an das Kloster gelieferten Abgaben offenbar bedeutend geringer sind, als sie im 11. Jahrhundert waren. Zumal fehlen die ehemaligen bedeutenden Getreideabgaben fast gänzlich, und in Geld können sie nicht umgesetzt sein, da Geldabgaben nur bei wenigen Curien genannt sind und diese nicht entfernt dem Wert der ehemaligen Getreideabgaben gleichkommen. Das Kloster hat sicherlich einen großen Teil der Bauernabgaben verloren. Diese können zu Lehen vergeben sein, oder sie kommen nun dem Villicus zu, der sie ähnlich wie einen Teil der Sallanderträge an sich gebracht hat.

In den Besitz dieses Anteiles an dem Sallandertrag und vielleicht auch an den Bauernzinsen mögen die Meier sich durch Usurpation gesetzt haben, und das Kloster wird erst, nachdem es einsah, daß das Ganze nicht mehr zu retten sei, mit einem Teil seiner Einkünfte von den Curien sich begnügt haben. Ebenso wie der in der Urkunde von 1120 genannte Ministerial Gottfried die Abgaben, die er von einer Reihe von Curien für das Kloster einzuziehen hatte, diesem nicht ablieferte, sondern für sich verwendete, so werden die Meier ihre Pflicht, die Erträge der von ihnen bewirtschafteten Curien und die Abgaben, die sie von den

[1]) Wigand, Archiv II, S. 2 ff.
[2]) Osnabr. U.-B. 418, Wigand, Arch. II, S. 137 f.

Bauern erhoben, an das Kloſter abzuliefern, verabſäumt haben. Das Kloſter dagegen verlangte gewiß immer von neuem deren Einlieferung. Der Hader zog ſich in die Länge, bis man endlich einen Vergleich ſchloß und die Einkünfte von Salland und Bauernland unter ſich teilte. So hatte ſich das Kloſter wenigſtens einen Teil ſeiner Einkünfte von dieſen Curien bewahrt, und der Villicus wenigſtens einen Teil der Erträge ſeines Feldes und der von ihm erhobenen Bauernabgaben erobert.

Während ſo die Stellung des Villicus ſich immer günſtiger geſtaltete, kam ihm auch das noch zu Gute, daß ſeine Abgaben in den folgenden Jahrhunderten immer geringwertiger wurden. Sie waren in Geld umgeſetzt, und mit der zunehmenden Entwertung und Verſchlechterung des Geldes wurde die Summe, die dem Herkommen gemäß zu zahlen war, immer geringfügiger. Die Abgaben der Curien (etwa 20 Schillinge) wurden ſchließlich ſehr vermindert und dem entſprechend auch ihr Wert für das Kloſter.

Für das Kloſter hatte dieſe ganze Entwicklung, welche die Salgüter in Curien verwandelte, zunächſt den Nachtheil, daß es ſeine Beſitzungen zwar nicht verlor, aber immer geringeren Nutzen davon hatte. Doch hierbei blieb es nicht. Corvey mußte zu gleicher Zeit ſeinen Beſtand an bäuerlichen Zinsgütern verkleinern, um die emporſtrebenden Miniſterialen auszuſtatten, es mußte erſtens neue Curien begründen und zweitens einen Teil ſeiner Zinsgüter in Lehngüter verwandeln.

Es können nicht alle Curien, die im ausgehenden 12. Jahrhundert im Nordlande beſtanden, aus Salland erwachſen ſein; eine größere Zahl von ihnen muß auf früherem

Bauernland neu errichtet sein. Denn ihr größerer Teil liegt an Orten, an denen in dem Heberegister des 11. Jahrhunderts kein Salland aufgeführt war. Nun werden allerdings in dem erhaltenen Teil dieses Registers nicht alle Salgüter genannt sein, die damals im Nordlande bestanden. Doch das ist nicht glaublich, daß nicht einmal die Hälfte aller Salgüter des 11. Jahrhunderts darin erwähnt sein sollten. Zudem sind die Besitzungen im Hümmling und Lerigau in dem Teile dieses Heberegisters, der nicht verloren ist, genau verzeichnet, und auch in dort gelegenen Orten bestehen um 1200 Curien, denen ein Jahrhundert früher kein Salland entspricht. Es sind also gewiß Bauernhöfe eingezogen worden, um Ministerialen mit Curien auszustatten. Teilweise mögen Dienstmannen diese Bauerngüter mit Gewalt an sich gebracht und sich Curien daraus gebildet haben. In den meisten Fällen aber hat sich gewiß das Kloster zu diesem Schritt veranlaßt gesehen. Die Verwalter der vorhandenen Salgüter reichten wohl nicht dazu aus, alle Bauernabgaben einzuziehen, und man siedelte deshalb noch an anderen Orten Ministerialen an, stattete sie mit Gütern ausgetriebener Bauern aus und ordnete ihnen die übrigen Bauern ihrer Gegend unter. Auch an diesen Ministerialen hoffte gewiß anfangs das Kloster ergebene Diener zu behalten, doch auch sie empfanden die Selbstständigkeit ihrer Stellung und beeilten sich, daraus Nutzen zu ziehen.

Ein anderer, gleichzeitiger Proceß, der einen bedeutenden Teil des Klosterlandes aus den Händen von Bauern in die von Rittern führte, war die Schaffung von Lehngütern. Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts sind Corveysche Lehen im Nordlande nie erwähnt, und überhaupt scheinen in diesem Landesteil nur wenige Lehen bestanden zu haben. Als Ludwig der Deutsche dem Corveyer Kloster die Missionszelle Visbeck samt ihrem Grundbesitz geschenkt hatte, war

ausdrücklich deſſen Vergebung zu Lehen verboten worden. Das wird jetzt ganz anders. So wie die Osnabrücker Biſchöfe um 1100 eine Menge Lehen austeilten, ſo erſcheinen nun auch die Corveyſchen Miniſterialen vielfach mit Lehen begabt. Hierdurch wollte das Kloſter ſeine Miniſterialen inſtand ſetzen, ſich für ſeinen Dienſt rittermäßig auszurüſten und rittermäßig zu leben. Auf gleiche Weiſe mußte es aber auch gewiß jeden Dienſt belohnen, den ſich ſeine Meier um die Erhaltung des Kloſtereigentums erworben zu haben glaubten. Schon im 12. Jahrhundert ſcheint das Kloſter genötigt geweſen zu ſein, ſeine Dienſtmannen mit Lehen auszuſtatten. Bereits um das Jahr 1100 haben Reinfried und ſein Sohn Gottfried, die einzigen Miniſterialen die in Corveyſchen, auf das Nordland bezüglichen Urkunden genannt ſind, ihre Lehen.[1]) Die Abgabenverzeichniſſe haben allerdings keinen Grund, dieſe für das Kloſter nicht einträglichen Lehngüter der Meier aufzuführen; indeſſen ſind einmal auch in einem ſolchen, das zwar nicht dem Nordlande angehört, Lehen, die den Meiern gehören, verzeichnet.[2])

Dieſes Lehnland war für das Kloſter, was den unmittelbaren Ertrag anlangt, ſo gut wie verloren. Denn es wurde noch ſchneller, als die Curien, erblicher Beſitz ſeiner Empfänger. Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts werden die Lehen des Miniſterialen Reinfried ohne jede Schwierigkeit ſeinem älteſten Sohn, und nach deſſen Tode dem jüngeren Sohn verliehen, im Gegenſatz zu ſeinem Amt, das — wie oben gezeigt — nur der ältere Sohn erhielt. In Wirklichkeit ſind dieſe Lehen alſo erblich, wenn auch beim Sterbefall des Belehnten oder Lehnsherrn die Neubelehnung des Erben ſtets nachzuſuchen iſt.

---

[1]) Osnabr. U.-B. 236.

[2]) Wigand, Archiv II, S. 4, 5.

Die Größe der an Meier verliehenen Lehnsgüter ist nach dem einen Abgabenverzeichnis des 12. Jahrhunderts,[1]) das allerdings nicht das Nordland behandelt, zumeist 6 bis 8 Hufen, also nicht unbedeutend. Vielfach sind indessen auch einzelne Hufen verliehen.

Die Gesamtgröße des zu Lehen vergebenen Landes kann nicht gering gewesen sein. Die Zeugnisse des 12. Jahrhunderts aus dem Nordlande lassen dieses allerdings an sich noch nicht ersehen. Aber dem 14. Jahrhundert gehört ein Lehnsregister an, das auch im Nordlande eine größere Zahl von Lehen aufführt, und die Analogie einiger, allerdings nicht dem Nordlande angehöriger Curien läßt schließen, daß die Menge des Lehnlandes schon im 12. Jahrhundert beträchtlich gewesen sein muß. Von der Curie zu Erkeln sind 50, von der zu Godelheim mindestens 15 Hufen an verschiedene Leute als Lehen gegeben; einige sind mit Gewalt occupiert.[2]) Dazu nehme man, daß von den drei den Grundbesitz des Nordlandes im 12. Jahrhundert betreffenden Corveyschen Urkunden[3]) in zweien sich Klosterlehen erwähnt finden, und daß der Klostervogt, Otto von Zütfen, zu Anfang des 12. Jahrhunderts fünf ganze Curien zu Lehen besitzt.

Daß aber das Lehnland größtenteils dem nutzbaren Klosterlande entnommen sein muß, ist bei der geringen Zahl von Lehen in früherer Zeit natürlich und bei den zu den Curien Erkeln und Godelheim gehörigen Lehnsgütern[4]) einigemale ausdrücklich gesagt: isti autem mansi pertinebant ad utilitatem curie oder salice terre V mansi

---

[1]) Wigand, Archiv II, S. 4, 5.
[2]) Wigand, Archiv I 4, S. 52 ff.
[3]) Osnabr. U.-B. 226, 236, 407.
[4]) Wigand, Arch. I 4, S. 52 ff.

preter XXII jugera, qui pro beneficio vendicantur. Ebenſo Salland wie Bauernland iſt alſo in Lehen verwandelt worden und demnach für das Kloſter nicht mehr nutzbar.

Erſt mit dem Ende des 14. Jahrhunderts fällt ein etwas ſchärferes Licht auf die Corveyſchen Lehnsgüter im Nordlande. Aus jener Zeit iſt ein Lehnsregiſter erhalten,[1]) welches auch das Nordland berückſichtigt. Es iſt indeſſen nur eine durchaus ungeordnete Notizenſammlung über Lehen und Lehnsverleihungen, die auf erſchöpfende Ausführlichkeit keinen Anſpruch machen kann. Einen Überblick über den Umfang des Corveyſchen Lehnbeſitzes im 14. Jahrhundert vermag auch dieſes Regiſter nicht zu geben. Die Empfänger der Lehen ſind mehrfach als Miniſterialen bezeichnet; meiſt iſt aber nicht klar, in welchem Abhängigkeitsverhältnis ſie von dem Kloſter ſtehen. Vergabt ſind meiſt Bauernhöfe, und mancher Lehnsmann hat acht oder mehr Höfe, die an verſchiedenen Orten zerſtreut liegen. Seltener ſind ganze Curien zu Lehen gegeben. Hierzu gehört auch die Curie Lotten, die um 1200 dem Kloſter noch Abgaben zu zahlen hat. Sie iſt um 1400 der Familie der Dwinghelo zu erblichem Lehnsbeſitz übertragen.[2])

Ob dieſe Familie zuvor die Curie von Lotten als

---

[1]) Wigand, Arch. VI, S. 398 ff., VII, S. 246 ff., 293.

[2]) Staatsarchiv Münſter, Mſc. I A 134, S. 253: Ik Folkers van Dwinghelo bekenne unde bethuge openbar in dussem breve vor mech unde myne rechten erven, dat ek hebbe entfanghen den hof to Leiten [Lotten] mit ziner tobehoringhe van deme ersemen manne, her Dyderike Reboch, proveste des stichtes to Corbeye, utghezeghet sine gerechticheit, de he dar anne beholt, unde schal unde wille em unde dem stichte van Corbeye truwe und holt wesen, alze ein man synem heren van rechte schal. Des to kuntschap so heb ek myn ingesegel hanghen an dussen breff.

Meier beſeſſen hat, iſt leider nicht zu erkennen. Es wäre aber bei dem beſtändig abnehmenden Einfluß des Kloſters auf ſeine Curien und den beſtändig ſinkenden Abgaben derſelben ſehr natürlich, wenn es den Meiern gelungen wäre, für ihre faktiſch faſt unbeſchränkte Verfügung über ihre Curien durch deren Übertragung zu Lehen einen förmlichen Rechtstitel zu erlangen.

Es iſt wohl möglich, daß gegen Ende des Mittelalters die Corveyſchen Curien des Nordlandes ſich ſämtlich in Lehen verwandelt haben. Denn ſchon im 14. Jahrhundert haben ſie nur eine ganz geringe finanzielle Bedeutung für das Kloſter. Ihre Abgaben von 18 bis 35 Schillingen[1]) konnten im 14. Jahrhundert kaum mehr bedeuten, als eine formale Anerkennung der Oberhoheit von Corvey, und die Hälfte aller in den Heberegiſtern verzeichneten Curien jener Zeit ſcheinen die Abgabenleiſtung ganz verſäumt zu haben und ſind deshalb ohne Angabe von Leiſtungen aufgeführt. Auch das ſcheint für eine vielfache Verleihung von Curien zu Lehen zu ſprechen, daß in den Heberegiſtern des 14. Jahrhunderts nur noch halb ſoviel Curien notiert ſind, als in denen des 12. Allerdings kennt man aus dem 14. Jahrhundert nur Probſtregiſter. Doch ſcheinen nach 1200 alle Curien an den Probſt übergegangen und dem entſprechend das frühere Abtsregiſter in ein Probſtregiſter umgearbeitet zu ſein.[2]) Die Probſtregiſter des 14. Jahrhunderts dürften alſo alle damaligen Curien umfaſſen und die übrigen damals verloren geweſen ſein, wahrſcheinlich durch Verleihung zu Lehen.

---

[1]) Staatsarchiv Münſter, Mſc. I A 134, S. 284—293.

[2]) Man vergleiche Osnabr. U.-B. 379 mit Mſc. I A 134, S. 291—293.

Die Folge der Villicationsbildung für die Zinsbauern bestand darin, daß sie nun statt unter dem Kloster unter dem Villicus standen und nur durch diesen mittelbar dem Kloster unterstellt waren. Schon dadurch, daß die Meier mit der Erhebung der Bauernabgaben beauftragt wurden, bahnte sich dieses Verhältnis an. Die Bauern zahlten nun ihre Abgabe nicht mehr an das Kloster, sondern an den Villicus. Deshalb unterscheidet auch das Kloster in dem Abtsregister aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nicht mehr zwischen den Abgaben von den Curien und von den Bauern, sondern die Bauernabgaben erscheinen darin mit inbegriffen in den Curienabgaben. Je weniger aber mit der Zeit das Kloster auf die Verwaltung der Curien einen bestimmenden Einfluß ausüben konnte, desto abhängiger wurden diese von dem Meier, desto mehr betrachteten sie diesen, nicht mehr das Kloster als ihren Herrn. Die gesamten zu einer Curie gehörigen Bauern wurden nun zu einer Einheit, zu der familia ihres Meiers. Dieser, nicht mehr das Kloster wird nun die erledigten Bauernstellen neu besetzt haben, natürlich mit ihm genehmen Leuten. Denn wie die etwa nötige Neubestellung von Meiern einen Ausfluß des Herrschaftsrechtes darstellte, das der in der Urkunde von 1120 erwähnte Reinfried über eine Anzahl von Curien ausübte, ebenso werden die Meier als Herren ihrer Curien das gleiche Recht über ihre Bauern geübt haben. Einen natürlichen Ausfluß fand dieses Recht der Meier, die Bauernstellen zu besetzen, darin, daß jetzt die Abgaben von der Erbschaft nicht mehr dem Abt allein, sondern zum Teil den Meiern zufielen, wenigstens bei einer großen Zahl von Höfen. War die Erbschaftsabgabe an den Abt die Anerkennung davon, daß sie von diesem ihren Besitz hatten, so war jetzt die an den Meier die Bestätigung, daß sie diesem die Einsetzung in ihre Hufe verdankten. In der Urkunde

aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, betreffend die Lottener Villication, findet die Herrschaft des Villicus über seine Bauern darin ihren Ausdruck, daß er zugleich mit dem Besitz der Curie das Gericht daselbst, also das Hofgericht erhält, und auch dieser Fall, daß der Meier das Gericht über seine Bauern hat, daß er zugleich der scultetus ist, steht nicht allein da. Daß der Meier alsbald die von den Bauern erhobenen Abgaben nicht sämtlich an das Kloster ablieferte, war zunächst für den Bauern gleichgiltig, doch bald mag er verspürt haben, daß der Meier jetzt ein höheres Interesse an diesen Abgaben hatte und sie weit strenger einzog. Sehr bedeutsam war es aber für den Bauern, daß die Frohndienste, die er vordem für das Salland zu leisten hatte, jetzt der Wirtschaft des Meiers zugute kamen. Denn gerade diese persönlichen Leistungen, deren Höhe nicht bestimmt festgesetzt war, gab dem Meier Gelegenheit, die Kraft der Bauern übermäßig auszunutzen, sodaß seine Abhängigkeit geradezu zu einer Knechtschaft zu werden schien.

Daß die Bauern jetzt ihren Herrn ganz in der Nähe hatten, und einen weniger begüterten Herrn, dem es auf jeden Vorteil, den er von den Bauern haben konnte, weit mehr ankam, als dem reichen Kloster, das wohl imstande war, einem in Bedrängnis geratenen Bauer Versäumnisse seiner Pflichten nachzusehen, das muß die Lage der Zinsbauern sehr verschlechtert haben, sodaß sich das Kloster genötigt sah, für sie einzuschreiten. Abt Konrad fühlte sich bewogen, im Jahr 1225 zugunsten seiner gesamten Zinsbauern festzustellen, daß sie nicht zu gänzlicher Knechtschaft herabgedrückt werden dürften: non violentia servitutis inoportune opprimantur,[1]) daß sie dem Kloster nicht durch Veräußerung entfremdet werden dürften und nur die billigen

[1]) Wilmans, Westf. Urk.-B. IV, Nr. 140.

Frohndienſte von ihnen verlangt werden ſollten: curruum et aratorum suorum servitia moderata interdum requirere poterunt. Die nahe bei Corvey anſäſſigen Bauern vermochte das Kloſter auch zu ſchützen, es verhinderte die vollſtändige Herrſchaft der dortigen Meier auf ihren Villicationen und entzog ihnen die Herrſchaft über ihre Bauern, wie dieſes aus einer für die Curie Hafersford ausgeſtellten Urkunde erſichtlich iſt.[1]) Doch im Nordlande, wo ſich die Herrſchaft der Villici auf ihren Curien immer mehr befeſtigte, wird dieſe Fürſorge des Kloſters für ſeine Bauern wenig geholfen haben.

Wenn dieſe Bauern etwas vor der Knechtſchaft bewahrt hat, ſo kann das nur jene weiter oben dargeſtellte Entwicklung geweſen ſein, die neben der beſtändigen Zunahme der Abhängigkeit von den Meiern einherging, daß nämlich auch ſie auf ihren Beſitzungen feſteren Fuß faßten, die Höhe ihrer Pflichten fixiert und in Geld abgelöſt wurde. Beſonders die Verwandlung der Frohnden und Naturalabgaben in Geldzinſe, die infolge der Geldentwertung immer geringfügiger wurden, muß die Stellung der Bauern ſehr gehoben haben.

Während die Villicationen in die Hand der Meier kamen, richtete das Kloſter eine kompliciertere Organiſation ſeiner Einkünfte ein. Die Einlieferung der Abgaben wurde auf beſtimmte Tage feſtgeſetzt, und das Geſamtvermögen des Kloſters wurde nach Aufhebung des gemeinſamen Haushaltes ſo geteilt, daß jeder der Würdenträger des Kloſters ſeine beſtimmte Präbende erhielt.

Im 11. Jahrhundert waren nur die Zehnten zwiſchen dem Abt und den übrigen Mönchen geteilt geweſen. Jetzt

---

[1]) Wigand, Geſchichte von Corvey, Beilage VI.

hatte nicht nur der Abt und der Probſt, ſondern auch der portarius,[1]) der magister carpentariorum[2]) und die Brüderſchaft der cruciferarii[3]) ihre beſonderen, von beſtimmten Curien herrührenden Einkünfte. Die wichtigſte Teilung war indeſſen die zwiſchen Abt, Probſt und fratres. Denn Abt und Probſt lebten längſt nicht mehr mit den Mönchen zuſammen. Sie waren vornehme Herren geworden, die großen Hof hielten und eine bedeutende Zahl mit Lehen ausgeſtatteter Gefolgsleute, höhere und niedere Hofbeamte und Knechte täglich zu verpflegen hatten. So war auch jeder Meier angewieſen worden, dieſe Abgaben für den Probſt, jene für den Abt, andere für die Mönche zu liefern.[4]) Teilweiſe ſcheint man aber noch weiter gegangen zu ſein, ſo daß man gewiſſe Curien dem Abt, andere dem Probſt zuwies, und dieſe Einrichtung ſcheint im Nordlande getroffen zu ſein. Nur wenige Curien dieſes Landesteiles kommen zugleich in dem Abtsregiſter und dem Probſtregiſter aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vor, die meiſten ſind entweder nur dem Abt oder nur dem Probſt zu Abgaben verpflichtet. Indeſſen finden ſich mehrere der im Abtsregiſter des 12. Jahrhunderts aufgeführten Curien im 14. Jahrhundert in Probſtregiſtern, ja dieſes Abtsregiſter ſelbſt ſcheint ſpäter zu einem Probſtregiſter umgearbeitet zu ſein, ſo daß es den Anſchein hat, als ob nach 1200 die Abtscurien des Nordlandes in die Hände des Probſtes übergegangen ſeien.

---

[1]) Wigand, Archiv I 4, S. 50.

[2]) a. a. O. II, S. 2—5.

[3]) Wigand, Archiv I 4, S. 50. Kindlinger, M. B. II Urkunden, S. 109.

[4]) Wigand, Archiv II, Urkunden S. 1, 3. Kindlinger, M. B. II, Urkunden, S. 123 ff., 135, 227 ff.

Eine weitere Ausgeſtaltung in der Organiſation der Kloſtereinkünfte wurde im 12. Jahrhundert auch für die Corveyer Beſitzungen in dem Sinne vorgenommen, daß die Zeit, in der die Abgaben zu liefern ſind, jetzt den Curien vorgeſchrieben wird. In dem Regiſter des 11. Jahrhunderts ſind Ablieferungstermine nur ganz ſelten genannt. Die Speicher des Kloſters werden ſich im Winter, wenn das Korn ausgedroſchen war, gefüllt haben, und es war nun die Aufgabe der Kloſterverwaltung, das Getreide in einer beſtimmten Ordnung nach Corvey, beziehungsweiſe nach Meppen oder Visbeck zu befördern, ſo daß die Mönche ſamt ihren Beamten und Knechten ſtets genügend Brod und für das Vieh Futter hatten. Ebenſo wird es mit den Viehabgaben der Fall geweſen ſein. Deren Ablieferungszeit wird ſich weſentlich darnach gerichtet haben, ob das Kloſter oder der Zinsbauer die koſtſpielige Stallfütterung im Winter zu tragen hatte, oder nach ſonſtigen Einflüſſen der Jahresperiode auf die Viehhaltung. Deshalb iſt die einzige Angabe, zu welcher Zeit das Abgabenvieh zu liefern ſei, eine jahreszeitliche. Ein Schaf iſt — wahrſcheinlich ausnahmsweiſe — im Mai, vor der Schafſchur einzuliefern (§. 11). Wenn die Zinsbauern des entfernten Weſterwaldes (in der heutigen niederländiſchen Provinz Groningen) ihre Tuchabgaben zu Martini und Pfingſten abzuliefern haben (§. 21), ſo wird das damit zuſammenhängen, daß ſie nur zu Feſttagen nach den Orten kamen, wo das Kloſter größere Kirchen und Lagerräume beſaß. Aus dem gleichen Grunde werden auch ſonſt die Abgaben zu den Feſtzeiten nach den Kloſterſpeichern gebracht ſein.

Der Laſt, die eingelieferten Vorräte ſo lange verwahren zu müſſen, bis ſie gebraucht wurden, ſuchte ſich nun im 12. Jahrhundert das Kloſter dadurch zu entziehen, daß es den verſchiedenen Curien auftrug, das Kloſter zu be-

ſtimmten Tagen mit den nötigen Nahrungsmitteln zu verſorgen. Dieſe Einrichtung erſcheint erſt in den Regiſtern des 12. Jahrhunderts. Doch ob die Erträge der Salgüter nicht ſchon in früherer Zeit auf dieſe Weiſe dem Kloſter zugeführt wurden, iſt aus dem Grunde nicht zu erkennen, weil über die Ablieferung der Erträge des Sallandes in dem Heberegiſter des 11. Jahrhunderts nichts angegeben iſt. Die Geſamtheit der Bedürfniſſe des Kloſters für einen Tag wird in den Heberegiſtern servitium diurnum genannt und ebenſo die einer Woche servitium ebdomadale. Es ſind auch andere Deutungen dieſer Ausdrücke verſucht worden,[1]) doch beſagt der Wortlaut der Heberegiſter deutlich, daß das servitium diurnum, wie auch ſonſt in Deutſchland, die Leiſtung für einen Tag bedeutet. Denn an einer Stelle wird es servitium abbatis ad unum diem genannt,[2]) und dem servitium diurnum des Corveyer Abtes entſpricht offenbar das servitium cotidianum des Erzbiſchofs von Köln.[3]) Bei einigen Curien, die mehrere ſolche Tages-

[1]) Wigand (Die Dienſte, S. 63 ff.) hält es nicht für möglich, daß täglich an dem Abtshofe ſoviel verbraucht ſein kann, als das servitium diurnum des Abtes nach den Stellen beträgt, in denen ſeine Menge auseinandergeſetzt wird. Er erblickt deshalb darin eine Leiſtung für die Hoftage des Abtes. Doch auch durch dieſe Deutung wird das, woran Wigand Anſtoß nimmt, die Menge des an dem Abtshofe verzehrten, nicht aus der Welt geſchafft. Daß eine große Zahl von Curien je ein ſolches bedeutendes servitium diurnum oder gar mehrere liefern, und daß die Geſamtſumme der servitia diurna von allen dieſen Curien eine ganz gewaltige Summe der verſchiedenſten Gegenſtände ausmacht, ſteht nach den Quellen feſt, mag nun der Abtshof daran für das ganze Jahr genug haben oder ſie in der kurzen aber bewegten Zeit der Hoftage verzehren. Mit Wigands Deutung verträgt ſich auch nicht, daß der Probſt und die gewöhnlichen Mönche gleichfalls servitia diurna erhalten.

[2]) Kindlinger, M. B. II, Urkunden, S. 126.

[3]) a. a. O., S. 147.

leiſtungen zu ſtellen haben, wird auch angegeben, für welche Tage des Jahres ſie beſtimmt ſind, ſo tria servitia ad tria tempora, pascha, pentecosten, natale Domini.[1]) Am deutlichſten ſpricht ſich der Begriff dieſer Tagesleiſtung darin aus, daß dem Probſte des Stiftes Enger XIII dierum servitium vel marca argenti gezahlt wird.[2]) Der Begriff des servitium ebdomadale ergiebt ſich als ganz derſelben Art aus den Ausdrücken servitium in ebdomada pasche[3]) und ebdomadale servitium, quod solvitur in natali sancti Jacobi.[4]) Weit häufiger, als dieſe Wochenleiſtung wird indeſſen die Tagesleiſtung erwähnt. Dieſe braucht ſich nie dahin entwickelt zu haben, alle Tage des Jahres geliefert zu werden, wie bei dem Erzbiſchof von Köln. Das Prinzip, die Leiſtung für den einzelnen Tag zu ſein, bleibt doch daſſelbe. Tagesleiſtungen für den Probſt und erſt recht für die fratres werden ſoviel ſeltener erwähnt, als ſolche für den Abt, daß man glauben muß, daß wenigſtens dieſen nicht für jeden Tag eine Tagesleiſtung geliefert worden iſt. In dem Nordlande kommen nur für den Abt Tagesleiſtungen vor. Eine ſolche hat eine ganz beſtimmte Größe und beſteht aus beſtimmten Mengen der verſchiedenen Gegenſtände, deren der Abtshof täglich bedarf. Daſſelbe Heberegiſter des Abtes, in dem auch die Curien des Nordlandes erwähnt ſind, giebt die Höhe der Tagesleiſtung an auf 5 Malter Weizen, 2 Malter Roggen, 10 Malter Hafer und 60 Scheffel Gerſte, ferner auf 6 fette Schweine und

---

[1]) Wigand, Arch. II, S. 1. Ähnlich Kindlinger, M. B. II, Urkunden, S. 113 f., 133 f.

[2]) Osnabr. U.-B. 238.

[3]) Kindlinger, M. B. II, Urkunden, S. 133.

[4]) a. a. O. S. 113. Daſſelbe iſt zu erſehen aus Möſers Osnabrückiſcher Geſchichte 1780, Teil 2, documentum LXXXX, S. 118, 122.

1 Spanferkel, 2 Gänse, 10 junge Hühner, 12 Denare anstelle von Fischen, 30 Schafkäse und 2 große Käse, einen Scheffel Salz, einen Korb Senf, 100 Schüsseln, 33 Körbe, Hufeisen, Lein und anderes mehr.[1]) Eine andere, mit dieser im wesentlichen übereinstimmende Beschreibung des servitium diurnum hat mancherlei hiervon nicht, aber außerdem 30 Seidel Bier, 1 Seidel Honig und 100 Eier.[2]) Diese Menge der verschiedensten Gegenstände wird für den Tagesbedarf des Abtshofes nicht zu groß erscheinen, wenn man bedenkt, daß keiner der Hofbeamten, Diener und Knechte Lohn erhielt, sondern daß alle am Hofe gespeist und verpflegt wurden, wie man dies z. B. bis in das Einzelste aus der Darlegung des täglichen Bedarfes des Kölner Erzbischofshofes ersieht.[3]) Dessen Bedarf ist noch mehrmals größer. Es werden z. B. 24 große Schweine und 8 kleinere, an den drei großen Festtagen außerdem noch 12 kleinere Schweine, ferner eine halbe Kuh, 24 Käse, 230 Eier, 650 Schüsseln u. s. w. an jedem Tage gebraucht. Jeder Curie die Abgabe der gleichen Sachen für den täglichen Bedarf des Hofes dieser Art aufzulegen, war nur möglich, wenn es den Meiern erlaubt war, die Lieferung derjenigen Gegenstände, die sie von ihrer Curie nicht gewannen, oder die ganze Tagleistung in Geld abzulösen. Ihr Wert wird zu $1^1/_2$ Mark, einmal aber nur zu 1 Mark angegeben. Daß dieser nicht immer gleich groß ist, will schlecht dazu passen, daß sie eine fest bestimmte Menge von Naturalabgaben bedeutet. Das ist nur möglich, wenn auch unvollständige Tagleistungen so genannt worden sind. Fische zu liefern werden längst nicht alle Curien imstande gewesen sein; deshalb heißt es auch in der Dar-

[1]) Kindlinger, M. B. II, Urkunden, S. 229.
[2]) Kindlinger, M. B. II, Urkunden, S. 126.
[3]) a. a. O., S. 147.

legung des Begriffes Tagleiſtung 12 Denare anſtatt Fiſchen. Die Curien des Nordlandes, die auf ihren Haiden keine Schweine halten und von ihrem dürftigen Boden keinen Weizen gewinnen konnten, werden anſtatt dieſer Naturalien Geld gezahlt haben. Der verſchiedenen Größe der Curien wurde dieſe Organiſation dadurch angepaßt, daß manche Curien ein diurnum servitium, andere zwei oder drei lieferten. Außerhalb des Nordlandes wird einmal auch eine halbe Tagleiſtung genannt.[1]) Doch auch hiermit konnte den mannigfachen Größen der Curien nicht ganz entſprochen werden. Dieſe haben daher außer den Tagleiſtungen noch Abgaben in der alten Weiſe in den Speicher des Kloſters zu nicht angegebenen Terminen zu liefern.

Als die Naturalabgaben ſpäter in Geldabgaben verwandelt wurden, bei denen es nicht darauf ankam, daß ſie genau zu den Tagen geliefert wurden, an denen das Kloſter ſie gebrauchte, hatte die Organiſation der Abgaben nach Tagleiſtungen keinen Sinn mehr, und ſie wurde nun wieder beſeitigt. Dagegen ergab ſich der Termin der Geldzahlungen nicht, wie der der Naturalabgaben aus der Jahreszeit von ſelber. Er mußte alſo beſtimmt und in den Heberegiſtern vermerkt werden. Die Termine zu der Zahlung von Geldabgaben waren im 14. Jahrhundert zumeiſt Martini (10. November) und Crucis (3. Mai).

Das Geſamtbild, das die Entwickelung der Corveyſchen Gutswirtſchaft im Nordlande gewährt, iſt das des allmählichen Entgleitens des ſchnell und leicht erworbenen Landbeſitzes aus der Hand ſeines Grundherrn. Im 9. Jahrhundert waren die Benediktiner-Klöſter die beſten Landwirte

[1]) Kindlinger, M. B. II. Urkunden, S. 112.

Deutſchlands, die Meiſter der Organiſation großer Grundbeſitzungen. Corvey verſtand es, aus der großen Zahl von Landgütern, die ihm die karolingiſchen Könige in den Jahren 834 und 855 mit den Miſſionszellen Meppen und Visbeck geſchenkt hatten, ein leiſtungsfähiges Ganze zu bilden, von dem es reiche Summen beziehen und zur Pflege der Frömmigkeit und wiſſenſchaftlicher Muße verwenden konnte. So lange die kräftige Hand der Ludolfinger, Billunger und Salier die Rechtsſicherheit aufrecht erhielt und faſt nur Grenzkriege mit den Frieſen die Ruhe des Nordlandes ſtörten, erhielt ſich die Blüte der Corveyſchen Gutsverwaltung. Und doch beginnen im Stillen die Tendenzen der Decentraliſation ſchon zu erſtarken. Wie ſchwer es iſt, unter naturalwirtſchaftlichen Zuſtänden einen bedeutenden Beſitz zuſammenzuhalten, erſieht man daraus, daß ſich die Abhängigkeit der Zinsbauern ganz allmählich zu lockern begann. Sie wurden zu erblichen Inhabern ihrer Zinsgüter, und der Verluſt ihres Nachlaſſes an das Kloſter ſchwächte ſich zu einer gelinden Erbſchaftsabgabe ab; auch die Frohnden wurden geregelt und ablöslich. Offen trat die Zerſetzung des Corveyſchen Grundbeſitzes aber erſt nach dem Jahre 1073 hervor, als die Rechtstitel und das Anſehen der geiſtlichen Herren bei den ewigen Kämpfen und Fehden gegen die Übergriffe der erſtarkenden Miniſterialität machtlos wurden. Die geiſtliche Organiſation zur Überwachung der Hörigen und Einſammlung des Kloſtereinkommens zerfiel in ſich. Durch das ganze Mittelalter zieht ſich das Beſtreben der Laienariſtokratie, das reiche Kirchengut an ſich zu reißen. Nur der beſondere königliche Schutz, deſſen ſich dieſes unter den Ottonen und Saliern erfreut hatte, hatte ſeiner Verwaltung jene ſtete Sicherheit verliehen, die es zum Träger alles Kulturfortſchrittes im damaligen ganz bäuriſchen Deutſchland gemacht hatte. Je mehr ſich ſeit Heinrich IV.

das enge Verhältnis zwiſchen Königtum und Klerus lockerte, deſto weniger vermochte die Geiſtlichkeit die wirtſchaftliche Fortentwickelung ihrer Grundherrſchaften dort aufrecht zu erhalten, wo ſie ihre Güter nicht zu Territorien abrunden konnte. Während ſich an der Weſer ein Corveyſches Fürſtentum bildete, verfielen im Nordlande die Corveyſchen Güter einer bald gewaltſamen, bald faſt unmerklichen Säculariſation. Auf ihren Curien erſtarkten die Meier, die, zur Vertretung der Kloſtermacht gegenüber den um ihr Salland angeſiedelten Bauern auserſehen, dieſe einflußreiche Vertrauensſtellung dazu benutzten, um dem Kloſter die Nutznießung ſeines Landes, die freie Vergebung der durch Todesfall erledigten Curien und die Herrſchaft über die Zinsbauern mehr und mehr zu entziehen. Die Thatſache, daß die Curien nur noch formell von dem Kloſter abhängig waren, fand endlich in deren Vergebung zu Lehen auch ihren rechtlichen Ausdruck.

Um einen Ueberblick über den Corveyſchen Güterbeſitz, ſoweit ihn das Heberegiſter des 11. Jahrhunderts geſtattet, zu geben, ſind als Anlagen die folgenden tabellariſchen Ueberſichten beigefügt.

Uebersicht
der in §§. 11—15 des Heberegisters aus dem 11. Jahrhundert verzeichneten Corveyschen Besitzungen im Nordlande nach der Größe geordnet.

	Namen der Abgabepflichtigen	Abgaben: Scheffel Roggen	Scheffel Hafer	Stück Schaf	Stück Schwein	Eimer Honig	Stück Tuch	Stück Fell	Denare	
40 Morg.	Adalgo Meppen §. 13	30	10	2	1	1	2	—	8	
	à 10 Morgen:	7,5	2,5	0,5	0,25	0,25	0,5	—	2	
20 Morgen	Hojo, Werlte §. 15	30	6	2	1	1	2	—	—	
	Heligo, Meppen §. 11	30	—	2	—	1	4	2	—	
	Dedo, Meppen §. 11	10	—	2	—	—	—	4	—	
	Husigo, Wachendorf §. 12	—	—	2	—	1	2	5	—	
	Boigo, Wachend. §. 12	—	—	4	—	1	3	8	—	
	Luizo, " "	30	—	2	—	—	3	—	—	
	Vater, " "	—	—	2	—	1	3	—	—	
	Ruodwart " "	—	—	2	—	1	2	—	—	
	Ado, Wachend. §. 12	—	—	2	—	—	2	—	—	
	Ado, " "	12	—	1	—	—	—	—	—	
	Landico, Wachendorf §. 15	20	18	1	—	—	—	—	—	
	Sasbold, Schwegdorf §. 12	—	—	1	—	—	—	—	—	[1]
	Dedde, Schwegdorf §. 12	20	10	1	—	—	—	2	—	
	zusammen	152	34	24	1	6	21	21	—	[2]
	auf die Person	11,7	2,6	1,8	0,08	0,5	1,6	1,6	—	[3]
	von 10 Morgen	5,8	1,3	0,9	0,04	0,3	0,8	0,8	—	[4]
20—40 Morgen	zusammen	182	44	26	2	7	23	21	8	
	auf die Person	13	3,1	1,8	0,14	0,5	1,6	1,5	0,6	
	von 10 Morgen	6,1	1,4	0,9	0,06	0,2	0,8	0,7	0,3	
16 Morgen	Hildibern, Meppen §. 11	4	—	1	—	—	—	$2^1/_2$	—	
	Vader, Wachendorf §. 12	—	—	1	—	—	—	5	—	
	Ennicho, Wachendorf §. 12	20	—	1	—	—	—	—	—	
	zusammen	24	—	3	—	—	—	$7^1/_2$	—	
	auf die Person	8	—	1	—	—	—	2,3	—	
	von 10 Morgen	1,8	—	0,7	—	—	—	1,7	—	

[1]) 24 carradas Holz.
[2]) 24 carr. Holz.
[3]) 1,8 carr. Holz.
[4]) 0,3 carr. Holz.

	Namen der Abgabepflichtigen	Roggen	Hafer	Schaf	Schwein	Honig	Tuch	Fell	Denare
15 Morgen	Willibern, Berßen §. 14	30	10	2	1	—	—	—	8
	Ruodold, Eisten §. 15	30	6	2	1	—	—	—	—
	Reindac, Wehm §. 15	20	10	2	2	—	—	—	—
	Osich, Wiste §. 15	30	6	2	1	—	—	—	—
	Evego, Meppen §. 13	20	15	2	—	—	—	—	—
	Bruoder, Meppen §. 13	20	10	2	—	—	—	—	—
	Heigo, Meppen §. 13	20	10	2	—	—	—	—	—
	Boicho, Wachendorf §. 12	8	—	1	—	—	—	2	—
	zusammen	178	67	15	5	—	—	2	8
	auf die Person	22,2	8,4	1,9	0,6	—	—	0,3	1
	von 10 Morgen	14,1	5,6	1,2	0,4	—	—	0,2	0,7
15—16 Morgen	zusammen	202	67	18	5	—	—	9,5	8
	auf die Person	18,4	6,1	1,6	0,5	—	—	0,9	0,7
	von 10 Morgen	12	3,9	1,1	0,3	—	—	0,6	0,5
12 Morgen	Boico, Berßen §. 14	20	8	2	1	—	—	—	—
	Geigo, Dörpen §. 14	12	8	1	—	—	—	—	—
	Bruoder, Hülsen §. 14	20	10	1	—	—	—	—	—
	Meginzo, Hüven §. 15	10	12	2	1	—	—	—	—
	Edo, Raken §. 13	20	10	2	1	—	—	—	8
	Brio, Wachendorf §. 12	10	—	2	—	—	—	2	—
	Adalgo, Wachendorf §. 12	8	9	1	—	—	—	—	—
	Boicho, Wachendorf §. 12	—	15	1	—	½	2	—	—
	Vocco, Wachendorf §. 12	—	11	1	—	½	2	—	—
	zusammen	100	82	13	3	1	4	2	8
	auf die Person	11,1	9,1	1,4	0,3	0,1	0,4	0,2	0,9
	von 10 Morgen	9,1	7,5	1,2	0,3	0,1	0,4	0,2	0,7
10 Morgen	Eigo, Berßen §. 14	18	8	1	1	—	—	—	—
	Luizo, Fullen §. 13	20	10	2	1	—	—	—	8
	Wolverich, Wehm §. 15	14	10	1	—	—	—	—	—
	Diozo, Meppen §. 11	—	10	2	—	—	—	5	—
	Brundac, Wachendorf §. 12	8	—	1	—	—	—	2	—
	Adwart, Wachendorf §. 12	10	—	1	—	—	—	—	—
	zusammen	70	38	8	2	—	—	7	8
	auf die Person	11,7	6,3	1,3	0,3	—	—	1,1	1,3
	von 10 Morgen	11,7	6,3	1,3	0,3	—	—	1,1	1,3
10—12 Morgen	zusammen	170	120	21	5	1	4	9	16
	auf die Person	11,3	8	1,4	0,3	0,07	0,3	0,6	1,1
	von 10 Morgen	10	7	1,2	0,3	0,06	0,2	0,5	0,9

	Namen der Abgabepflichtigen	Roggen	Hafer	Schaf	Schwein	Honig	Tuche	Fell	Denare
8 Morgen	Bruoder, Broken §. 13	12	8	1	—	—	—	—	—
	Gerwan, „ „	12	8	1	—	—	—	—	—
	Widerich, Hüven §. 15	8	—	1	—	—	—	—	—
	Sigewal, Wachendorf §. 12	6	—	1	—	—	—	2	—
	Dudi, Wachendorf §. 12	6	—	1	—	—	—	2	—
	Baldicho, Wachendorf §. 12	10	—	1	—	—	—	—	—
	zusammen	54	16	6	—	—	—	4	—
	auf die Person	9	2,6	1	—	—	—	0,6	—
	von 10 Morgen	11,2	3,3	1,2	—	—	—	0,8	—
6 Morgen	Linder, Helte §. 15	8	6	1	1	—	—	—	—
	Seri, Wachend. §. 12	—	10	1	—	—	—	—	—
	zusammen	8	16	2	1	—	—	—	—
	auf die Person	4	8	1	0,5	—	—	—	—
	von 10 Morgen	6,6	13,3	1,7	0,8	—	—	—	—
5 Morgen	Meginzo, Berßen §. 14	8	6	1	—	—	—	—	—
	Odolf, Meppen §. 13	—	5	—	—	—	—	—	—
	Herricha, Meppen §. 13	—	5	—	—	—	—	—	—
	zusammen	8	16	1	—	—	—	—	—
	auf die Person	2,6	5,3	0,3	—	—	—	—	—
	von 10 Morgen	5,3	10,7	0,7	—	—	—	—	—
3 Morgen	Brunhart, Wachend. §. 12	5	—	½	—	—	—	—	—
	von 10 Morgen	16,6	—	1,6	—	—	—	—	—
3—8 Morgen	zusammen	75	48	9,5	1	—	—	4	—
	auf die Person	6,2	4	0,8	0,08	—	—	0,3	—
	von 10 Morgen	9,3	6,2	1,2	0,1	—	—	0,5	—

Die Corveyschen Zinsbauern des Nordlandes in §§. 11—38 des Heberegisters aus dem 11. Jahrhundert nach Ortschaften geordnet.

Ortschaft	Zahl der Hofstellen	Morgen Acker	Abgaben von: Scheffel Roggen	Hafer	Gerste	Stück Schafe	Schweine	Rinder	Rindsfelle	Tuche	Eimer Honig	Denare
Kreis Hümmling.												
Berßen §. 14	4	42	74	42	—	6	3	—	—	—	—	8
Eisten §. 15	1	15	30	6	—	2	1	—	—	—	—	—
Hüven §. 15	2	20	18	12	—	3	1	—	—	—	—	—
Lastrup §. 23	2	?	24	6	—	3	—	—	—	2	—	—
Sögel §. 21	3	?	40	—	—	6	—	—	—	3	—	—
Spahn §. 20	1	?	13	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Uebertrag	13	?	199	66	—	21	5	—	—	6	—	8

Ortschaft	Zahl der Hofstellen	Morgen Acker	Roggen	Hafer	Gerste	Schafe	Schweine	Rinder	Rindsfelle	Tuche	Honig	Denare
Kreis Hümmling.												
Uebertrag	13	?	199	66	—	21	5	—	—	6	—	8
Wachtum §. 24	4	?	79	9	—	7	—	—	—	4	—	—
Wahn §. 21	1	?	15	—	—	2	—	—	—	1	—	—
Wehm §. 15	2	25	34	20	—	3	2	—	—	—	—	—
Werlte §. 15	1	20	30	6	—	2	1	—	—	2	1	—
Werpeloh §. 20	3	?	36	—	—	4	—	—	—	3	—	—
Wiste §. 15	1	15	30	6	—	2	1	—	—	—	—	—
	25	?	423	107	—	41	9	—	—	16	1	8
Kreis Aschendorf.												
Aschendorf §. 19	2	?	23	—	—	3	—	—	—	2	—	—
Ahlen §. 19	2	?	40	—	—	4	—	—	—	2	—	—
Borsum §. 19	1	?	12		—	—	—	—	—	1	—	—
Dersum §. 18	7	?	109	—	—	14	—	—	—	7	—	—
Dörpen §. 19	1	?	20	—	—	2	—	—	—	1	—	—
Düthe §. 20	2	?	18	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Emen §. 18	3	?	48	—	—	6	—	—	—	3	—	—
Hilter §. 18	1	?	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Langen §. 18	8	?	150	—	—	16	—	—	—	9	—	—
Lathen §. 17	3	?	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Rhede §. 19	2	?	28	—	—	4	—	—	—	2	—	—
Sustrum §. 18	2	?	30	—	—	4	—	—	—	2	—	—
Tinnen §. 21	3	?	44	—	—	4	—	—	—	3	—	—
	37	?	516 ?	36 ?	—	60	—	—	—	36	—	—
Provinz Groningen.												
Westerwalde §. 15	1	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—[1]
" §. 21	7	?	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—[2]
	8	?	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—[3]
Kreis Meppen (Agradingau).												
Andrup §. 20	6	?	98	—	37	5	3	—	—	2	—	24
Bokeloh §§. 23, 26	2	?	40	3	—	2	—	—	—	1	1½	—
Borken §. 13	2	16	24	16	—	2	—	—	—	—	—	—
Bückelte §. 23	1	?	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörgen §. 14	1	12	12	8	—	1	—	—	—	—	—	—
Eltern §§. 24, 29 (lückenhaft.)	3	?	42	7	10	3	1	—	—	3	2	6
Fullen §. 13	1	10	20	10	—	2	—	—	—	—	—	—
Geeste §. 23	1	?	15	3	—	2	—	—	—	1	—	—
Haren §. 17	2	?	24	—	—	2	—	—	—	3	—	—
Helte §. 15	1	6	8	6	—	1	—	—	—	—	—	—
Herzlake §§. 24, 26 (lückenhaft.)	2	?	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Holthusen §. 17	2	?	20	20	—	2	—	—	—	—	—	—
Hülsen §§. 14, 23	1+1	12+?	40	13	—	2	—	—	—	—	—	—
Lage §. 22	1	?	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	—
Lahre §. 23	3	?	50	6	—	2	—	—	—	2	—	—
Lotten §. 23	6	?	121	6	—	5	—	—	—	5	—	—
Mepp. §§. 11, 14, 23	10+1	6+?	100	55	—	8	1	—	13½	2	1	—
Raken §§. 13, 23	1+2	12+?	40	10	—	4	—	—	—	—	—	—
Wachend. §§. 12, 15	25	337	151	63	—	30½	—	—	28	25	5	—
	75	?	865	229	47	74½	5	—	41½	44	17	30

[1]) 20 Stück Fische. — [2]) 14 siclos Fische. — [3]) 20 Stück + 14 siclos Fische.

Ortschaft	Zahl der Hofstellen	Morgen Acker	Roggen	Hafer	Gerste	Schafe	Schweine	Rinder	Rindsfelle	Tuche	Honig	Denare
Kreis Bentheim.												
Esche §. 17	4	?	60	24	—	4	—	—	—	—	—	—
Kreis Lingen (Venkigau).												
Andervenne §. 26	7	?	66	—	16	13	—	—	—	6	8½	—
Laccum §. 27	1	?	20	—	10	1	—	—	—	—	—	—
Hange §. 26	1	?	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Lengerich §. 28	1	?	10	—	10	2	—	—	—	1	2	—
Messingen §§. 25, 27	3	?	8	—	8	4	—	—	—	1	12½	—
Ostwie §. 27	1	?	8	—	8	2	—	—	—	1	1½	—
Plantlünne §. 25	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Sudderwehn §. 28	1	?	6	—	6	1	—	—	—	—	—	—
Suttrup §§ 27, 37	6	?	55	24	31	9	—	—	—	3	4½	—
Thuine §. 27	1	?	12	—	6	1	—	—	—	—	—	—
Venslage §. 27	3	?	34	—	37	4	—	—	—	2½	2½	—
Wilsten §. 27	1	?	6	—	6	1	—	—	—	—	—	—
	27	?	225	24	188	39	—	—	—	15½	34½	—
Kreis Tecklenburg.												
Staden §. 24	2	?	6	—	6	—	—	—	—	2	—	—
Westercapp. §. 38	1	?	2	—	18	1	—	—	—	—	—	—
Wersen §. 38	1	?	?	—	10	1	—	—	—	—	—	—
	4	?	8+?	—	24	2	—	—	—	2	—	—
Kreis Versenbrück (Varngau).												
Berghausen §. 38	1	?	7	32	—	1	—	—	—	—	—	—
Herbergen §. 31	1	?	8	8	—	1	—	—	—	1	—	—
Hinnenkamp §. 37	1	?	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwagdorf §. 12	2	40	20	10	—	2	—	—	2	—	—	— [1]
" §. 26	2	?	22	—	—	3	—	—	—	2	—	—
Westrup? §. 37	1	?	6	6	—	1	—	—	—	—	—	—
	7	?	63	56	—	8	—	—	2	3	—	— [1]
Kreis Cloppenburg (Hasegau und Lerigau).												
Ahausen §. 31	1	?	8	8	—	2	—	—	—	2	—	—
Drantum §. 32	1	?		8	—	1	—	—	—	—	—	—
Emsteck §. 31	6	?	28	28	—	6	—	—	—	10	—	—
Halen §. 32	1	?	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
Hemmelte §. 31	1	?	18	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Sevelden §. 31	2	?	16	16	—	2	—	—	—	2	—	—
	12	?	74?	56?	—	13	—	—	—	18	—	—
Kreis Wildeshausen (Lerigau).												
Barglay §. 30	1	?	6	6	—	1	—	—	1	—	—	—
Düngstrup §. 30	1	?	8	8	—	1	—	—	—	—	—	—
Kneten §§. 29, 30	5	?	20	22	—	5	—	—	10	—	—	—
Sage §. 29	1	?	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Spasche §. 30	1	?	—	14	—	1	—	—	1	—	—	—
	9	?	34	50	—	9	—	—	12	—	—	—

[1]) 24 carradas Holz.

Ortschaft	Zahl der Hofstellen	Morgen Acker	Roggen	Hafer	Gerste	Schafe	Schweine	Rinder	Rindsfelle	Tuche	Honig	Denare
Kreis Vechta (Lerigau).												
Astrup §. 37	2	?	20	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Bakum §. 36	1	?	—	8	—	1	—	—	—	1	—	—
Bonrechtern §. 35	2	?	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—
Bunne §. 36	1	?	12	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Einen §. 35	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Elmelage §. 36	5	?	30	22	—	5	—	—	—	4	—	—
Feine §. 37	2	?	?	30?	—	2	—	—	—	—	—	—
Grapperhausen §. 37	3	?	15	6	—	3	—	—	—	—	—	—
Hagstedt §. 32	3	?	?	?	—	3	—	—	—	3	—	—
Hausstätte §. 36	1	?	8	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Hogenbägen §. 32	4	?	12?	12?	—	3	—	—	—	3	—	—
Holthausen §. 31	1	?	10	?	—	1	—	—	—	1	—	—
Iserloy §. 30	1	?	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lahr §. 34	4	?	39?	80?	—	4	—	—	—	4	—	—
Lüsche §. 36	2	?	20		—	2	—	—	—	2	—	—
Märschendorf §. 31	3	?	21	21	—	3	—	—	—	3	—	—
Norddöllen §§. 30, 35	3	?	—	40	—	3	—	—	—	—	1	—
Oldorf §. 37	1	?	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostdöllen §. 30	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Oythe §§. 30, 35	5	?	12	22	—	5	—	—	—	7	—	—
Siedenbägen §. 30	1	?	10	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Visbeck §§. 29, 35	20	?	89	103	—	19	—	—	—	14	—	—
	67	?	312+?	354+?	—	64	—	—	—	49	1	—
Kreis Diepholz (Lerigau).												
Aldolf §. 34	1	?	10	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Barnstorf §. 33	9	?	59	80	—	9	—	—	—	9	—	—
Dickel §. 34	1	?	6	6	—	1	—	—	—	1	—	—
Drebber §. 34	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Dreeke §. 34	1	?	8	8	—	1	—	—	—	—	—	—
Düste §. 34	1	?	12	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Gothel §. 34	2	?	20	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Rechtern §. 34	1	?	9	12	—	1	—	—	—	1	—	—
Rheden §. 34	1	?	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
Walsen §. 34	1	?	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
	19	?	124	106	—	20	—	—	—	18	—	—
Kreis Syke.												
Rüssen §. 35	2	?	—	27	—	2	—	—	—	4	—	—
Kreis Melle.												
Meesdorf §. 38	8	?	58	132	—	8	—	—	—	—	—	—
Burgundun §. 24	4	?	37	—	18	3	—	$1^1/_2$	—	$1^1/_2$	—	—
. . ornun §. 28	3	?	—	—	—	6	—	—	—	13	15	—
Hur . . . . §. 37	1	?	12	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Etnun §. 38	1	?	10	12	—	1	—	—	—	—	—	—

Ortschaft	Zahl der Hofstellen	Morgen Acker	Roggen	Hafer	Gerste	Schafe	Schweine	Rinder	Rindsfelle	Tuche	Honig	Denare
Kreis Bentheim.												
Esche §. 17	4	?	60	24	—	4	—	—	—	—	—	—
Kreis Lingen (Venkigau).												
Andervenne §. 26	7	?	66	—	16	13	—	—	—	6	8½	—
Laccum §. 27	1	?	20	—	10	1	—	—	—	—	—	—
Hange §. 26	1	?	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Lengerich §. 28	1	?	10	—	10	2	—	—	—	1	2	—
Messingen §§. 25, 27	3	?	8	—	8	4	—	—	—	1	12½	—
Ostwie §. 27	1	?	8	—	8	2	—	—	—	1	1½	—
Plantlünne §. 25	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Sudderwehn §. 28	1	?	6	—	6	1	—	—	—	—	—	—
Suttrup §§ 27, 37	6	?	55	24	31	9	—	—	—	3	4½	—
Thuine §. 27	1	?	12	—	6	1	—	—	—	—	—	—
Venslage §. 27	3	?	34	—	37	4	—	—	—	2½	2½	—
Wilsten §. 27	1	?	6	—	6	1	—	—	—	—	—	—
	27	?	225	24	188	39	—	—	—	15½	34½	—
Kreis Tecklenburg.												
Staden §. 24	2	?	6	—	6	—	—	—	—	2	—	—
Westercapp. §. 38	1	?	2	—	18	1	—	—	—	—	—	—
Wersen §. 38	1	?	?	—	10	1	—	—	—	—	—	—
	4	?	8+?	—	24	2	—	—	—	2	—	—
Kreis Versenbrück (Varngau).												
Berghausen §. 38	1	?	7	32	—	1	—	—	—	—	—	—
Herbergen §. 31	1	?	8	8	—	1	—	—	—	1	—	—
Himmenkamp §. 37	1	?	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwagdorf §. 12	2	40	20	10	—	2	—	—	2	—	—	— [1]
" §. 26	2	?	22	—	—	3	—	—	—	2	—	—
Westrup? §. 37	1	?	6	6	—	1	—	—	—	—	—	—
	7	?	63	56	—	8	—	—	2	3	—	— [1]
Kreis Cloppenburg (Hasegau und Lerigau).												
Ahausen §. 31	1	?	8	8	—	2	—	—	—	2	—	—
Drantum §. 32	1	?		8	—	1	—	—	—	—	—	—
Emsteck §. 31	6	?	28	28	—	6	—	—	—	10	—	—
Halen §. 32	1	?	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
Hemmelte §. 31	1	?	18	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Sevelden §. 31	2	?	16	16	—	2	—	—	—	2	—	—
	12	?	74?	56?	—	13	—	—	—	18	—	—
Kreis Wildeshausen (Lerigau).												
Barglay §. 30	1	?	6	6	—	1	—	—	1	—	—	—
Düngstrup §. 30	1	?	8	8	—	1	—	—	—	—	—	—
Kneten §§. 29, 30	5	?	20	22	—	5	—	—	10	—	—	—
Sage §. 29	1	?	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Spasche §. 30	1	?	—	14	—	1	—	—	1	—	—	—
	9	?	34	50	—	9	—	—	12	—	—	—

[1]) 24 carradas Holz.

Ortschaft	Zahl der Hofstellen	Morgen Acker	Roggen	Hafer	Gerste	Schafe	Schweine	Rinder	Rindsfelle	Tuche	Honig	Denare
Kreis Vechta (Lerigau).												
Astrup §. 37	2	?	20	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Bakum §. 36	1	?	—	8	—	1	—	—	—	1	—	—
Bonrechtern §. 35	2	?	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—
Bunne §. 36	1	?	12	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Einen §. 35	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Elmelage §. 36	5	?	30	22	—	5	—	—	—	4	—	—
Feine §. 37	2	?	?	30?	—	2	—	—	—	—	—	—
Grapperhausen §. 37	3	?	15	6	—	3	—	—	—	—	—	—
Hagstedt §. 32	3	?	?	?	—	3	—	—	—	3	—	—
Hausstätte §. 36	1	?	8	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Hogenbägen §. 32	4	?	12?	12?	—	3	—	—	—	3	—	—
Holthausen §. 31	1	?	10	?	—	1	—	—	—	1	—	—
Iserloy §. 30	1	?	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lahr §. 34	4	?	39?	80?	—	4	—	—	—	4	—	—
Lüsche §. 36	2	?	20		—	2	—	—	—	2	—	—
Märschendorf §. 31	3	?	21	21	—	3	—	—	—	3	—	—
Norddöllen §§. 30, 35	3	?	—	40	—	3	—	—	—	—	1	—
Oldorf §. 37	1	?	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostdöllen §. 30	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Oythe §§. 30, 35	5	?	12	22	—	5	—	—	—	7	—	—
Siedenbägen §. 30	1	?	10	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Visbeck §§. 29, 35	20	?	89	103	—	19	—	—	—	14	—	—
	67	?	312+?	354+?	—	64	—	—	—	49	1	—
Kreis Diepholz (Lerigau).												
Aldolf §. 34	1	?	10	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Barnstorf §. 33	9	?	59	80	—	9	—	—	—	9	—	—
Dickel §. 34	1	?	6	6	—	1	—	—	—	1	—	—
Drebber §. 34	1	?	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Dreeke §. 34	1	?	8	8	—	1	—	—	—	—	—	—
Düste §. 34	1	?	12	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Gothel §. 34	2	?	20	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Rechtern §. 34	1	?	9	12	—	1	—	—	—	1	—	—
Rheden §. 34	1	?	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
Walsen §. 34	1	?	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
	19	?	124	106	—	20	—	—	—	18	—	—
Kreis Syke.												
Rüssen §. 35	2	?	—	27	—	2	—	—	—	4	—	—
Kreis Melle.												
Meesdorf §. 38	8	?	58	132	—	8	—	—	—	—	—	—
Burgundun §. 24	4	?	37	—	18	3	—	$1^1/_2$	—	$1^1/_2$	—	—
. . ornun §. 28	3	?	—	—	—	6	—	—	—	13	15	—
Hur . . . . §. 37	1	?	12	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Etnun §. 38	1	?	10	12	—	1	—	—	—	—	—	—

Sonder-Abdruck aus Band XX. der Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereins zu Osnabrück.

Vita.

Ich Friedrich, Paul, Adolf, Rudolf Martiny bin am 12. Auguſt 1870 zu Bad Liebenſtein in Thüringen geboren. Meinen Vater, den Sanitätsrath Dr. med. Adolf Martiny, verlor ich früh. Seit deſſen Tode lebte meine Mutter, Agnes, geb. Steinkopff, in Frankfurt a. d. Oder, wo ſie am 7. Sept. 1895 verſtorben iſt. Ich bekenne die evangeliſche Konfeſſion. Nach dem Beſuch der Gymnaſien Frankfurt a. d. Oder, Oſterburg i. Altmark und Helmſtedt bezog ich zu Oktober 1890 die Univerſität Halle. Nach einem dortigen Studium von drei Semeſtern begab ich mich auf ein Semeſter nach Tübingen und auf zwei Semeſter nach Berlin. Darauf für zwei Semeſter nach Halle zurückgekehrt, kam ich zu Michaelis 1894 nach Marburg, um mich hier auf das Archivfach vorzubereiten.

Ich habe gehört die Vorleſungen der Herren Profeſſoren und Docenten: Dr. Dr. Brode, Brunner, Burdach, Konrad, Droyſen, Ebbinghaus, Erdmann, Haym, v. Heinemann, Hirſchfeld, Huber, Kehr, Kirchhoff, Archivrath Könnecke, v. Kugler, Lenz, Leonhard, Lindner, E. Meyer, v. d. Martitz, Naudé, Neumann, Rathgen, v. Richthofen, Frhr. v. d. Ropp, Scheffer-Boichorſt, E. Schmidt, Schmoller, Schröder, Sievers, Strauch, v. Treitſchke, Vaihinger, Weinhold.

Zu Seminaren und Uebungen ließen mich zu die Herren Profeſſoren: Droyſen, Kehr, Kirchhoff, Archivrath Könnecke, v. Kugler, Lindner, E. Meyer, Naudé, Scheffer-Boichorſt.

Allen dieſen Herren ſpreche ich für ihre Verdienſte um mein Studium den beſten Dank aus.

Das Examen rigoroſum beſtand ich am 20. Mai 1895.

Druck von J. G. Kisling in Osnabrück.

943.0s5 M36
Martiny
Osnabrück.
Klosters Corvey in der diöcese

BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY

Digitized by Google